

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2024

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerhinterziehung

Zehnjährige Festsetzungsfrist bleibt

Teilweise kapitalisiertes Ruhegehalt

Keine ermäßigte Besteuerung

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit Beschluss vom 1.8.2023 stellt der BFH unter dem Aktenzeichen VIII R 8/21 klar: Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer im Sinne der Regelung des § 233a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt und an ihn ausgezahlt, und zahlt der Steuerpflichtige diese Zinsen aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung an das Finanzamt zurück, kann die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen führen.

Allerdings gibt es dabei ein »Aber«: Die Entstehung negativer Einnahmen im Sinne der Einkünfte aus Kapitalvermögen setzt nämlich voraus, dass die vom Steuerpflichtigen aufgrund der erneuten Zinsfestsetzung zu zahlenden Zinsen auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum entfallen wie die aufgrund der früheren Zinsfestsetzung erhaltenen Erstattungszinsen.

Dementsprechend muss wie folgt unterschieden werden: Einerseits zwischen der Rückzahlung von zunächst vereinnahmten Erstattungszinsen. Das führt zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, welche steuermindernd angesetzt werden können. Andererseits ist die erstmalige Zahlung von Nachzahlungszinsen kein Fall der negativen Einnahmen, da diese bereits gemäß gesetzlicher Regelung in § 12 Nummer 3 Halbsatz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dem steuerlich unbeachtlichen Bereich zugewiesen und nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürfen.

Ob dies richtig sein kann, bleibt wohl einer Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht vorbehalten, denn Einnahmen zu besteuern und Zahlungen nicht abziehbar zu machen, kann nicht richtig sein.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Stefan Meinertz Steuerberater
info@stb-meinertz.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler 4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerhinterziehung: Zehnjährige Festsetzungsfrist bleibt
- Teilweise kapitalisiertes Ruhegehalt: Keine ermäßigte Besteuerung
- Einmalige Steuerermäßigung: Steuerberater muss aufklären
- Kein Pflegepauschbetrag bei geringfügigen Pflegeleistungen

Unternehmer 6

- Gewinne von Tochtergesellschaften bei Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nicht einzubeziehen
- Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften: Bewusstsein der (Teil-)Unentgeltlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung

Kapitalanleger 8

- Wirksame Schenkung von Sparguthaben: Sparguthaben-Übergabe allein nicht ausreichend
- Trotz Dauerüberzahlerbescheinigung: Keine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei "abgesetzten Beständen" girosammelverwarhter Aktien

Immobilienbesitzer 10

- Grundsteuer: Kein Erlass bei Sanierung baufälligen Denkmals
- Inflation rechtfertigt keine Mieterhöhung über Mietspiegel hinaus
- Nicht regenfestes Dach: Kein "gepflegter Zustand"

Angestellte 12

- Betriebsratswahl: Kein Minderheitenschutz allein für diverses Geschlecht zulasten anderer Minderheitengeschlechter
- Pfändung von Arbeitseinkommen: Höhere Freigrenzen
- Zustimmungsersetzungsverfahren: Fristlose Kündigung einer Betriebsratsvorsitzenden

Familie und Kinder 14

- Ehepaar: Viele wählen noch immer Steuerklassenkombination III und V
- Kindergeldfestsetzung: Bei Festsetzung bekannte Umstände dürfen später nicht für Aufhebung herangezogen werden

Arbeit, Ausbildung & Soziales 16

- Aufstiegs-BAföG: Mehr Geld für berufliche Fortbildungen
- Freistellung wegen Verstoß gegen Impfpflicht: Kürzerer Urlaubanspruch
- Bei früherem Arbeitgeber tätiger Senior Experte kann geringfügig beschäftigt sein
- Angenommene Deckungslücke in Krankenversicherung: Beiträge zu ergänzend abgeschlossener Privatversicherung steuerlich nicht abziehbar

Bauen & Wohnen 18

- Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Zur Anwendung des Nullsteuersatzes für Steckersolargeräte
- Wohnungsneubau soll einfacher und günstiger werden
- Energieberatungen: Geänderte Förderung
- Nachbarrecht: Unzulässige Videoüberwachung schon bei schwenkbarer Kamera

Ehe, Familie & Erben 20

- Letzter Wille ist nicht immer eindeutig
- Parkhaus gilt als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen
- Kfz-Steuer: Keine Inanspruchnahme eines Erben bei ungeklärter Erbfolge

Medien & Telekommunikation 22

- Sofortvollzug des COMPACT-Verbots teilweise ausgesetzt
- KI-Gesetz tritt in Kraft
- Upgrade für ein digitales Deutschland: Geändertes Onlinezugangsgesetz in Kraft getreten

Staat & Verwaltung 24

- Verfassungsfeinde: BVerfG soll besser abgesichert werden
- Bayerns Finanzverwaltung: KI soll Digitalisierung vorantreiben
- Erfolg für Umwelthilfe: Bundesregierung muss Nationales Luftreinhalteprogramm ändern

Bußgeld & Verkehr 26

- Blinder stürzt über E-Scooter: Kein Schmerzensgeldanspruch
- Einfahrt auf Straße über abgesenkten Bordstein: "Rechts vor links" gilt nicht
- Abbiegender Traktor kollidiert mit überholendem Pkw: Beide haften
- Vorfahrtsverstoß: Fahrradfahrer haftet allein

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Recht auf Reparatur kommt
- Wucher: Kfz-Ankauf eines Pfandleihhauses mit anschließender Rückvermietung nichtig
- Stolperfälle Treppenstufe: Schadensersatzklage gegen Restaurantbetreiber bleibt erfolglos

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Online-Vertrieb: Vor Vertragsabschluss keine Vorkasse
- Handelsübliches Preisschild: Outlet-Betreiber haftet nicht für Augenverletzung
- Zu viele Glücksspielgeräte aufgestellt: Gaststättengewerbe zu Recht untersagt

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

02.09.2024

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

10.09.2024

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.09. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge September 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für September ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.09.2024.

Steuerhinterziehung: Zehnjährige Festsetzungsfrist bleibt

Die zehnjährige Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung bleibt. "Diese dient dem Ziel, Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen", erläutert die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 20/11604) auf eine umfangreiche Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zum Vierten Bürokratienteilungsgesetz (BT-Drs. 20/11288).

Außerdem erklärt die Regierung, dass Unternehmen oder Steuerberatungen seit April 2024 direkt bei Abgabe der Gewerbesteuererklärung die digitale Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids über das ELSTER-Portal beantragen können. "Die Umsetzung wurde erfolgreich in über 100 Kommunen pilotiert, umfassend getestet und bereits in einigen

Kommunen erfolgreich in die Praxis überführt", führt sie aus. Darüber hinaus seien indes "keine grundsätzlichen Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer" geplant.

Keine Hoffnung auf einen reduzierten Bürokratieaufwand macht die Bundesregierung bei der im Zuge des Wachstumschancengesetz vorgenommene Ausweitung der steuerlichen Forschungszulage. Hier hatte die Unionsfraktion nach einer Vereinfachung bei der Miteinbeziehung von Sachkosten gefragt.

In ihrer Antwort geht die Bundesregierung ferner auf Fragen der Unionsfraktion nach möglichen Vereinfachungen im steuerlichen Freistellungsverfahren allgemein sowie speziell im Zusammenhang mit Lizenzgebühren sowie im Abzugsteuerentlastungsverfahren ein. Ebenfalls Thema ist die Einfuhrumsatzsteuer.

Die Unionsfraktion hatte ferner neben steuerlichen Aspekten auch Maßnahmen zur Entlastung kleiner Unternehmen und Betriebe in Bezug auf Datenschutzbestimmungen und Dokumentationspflichten, Bürokratiekosten infolge des Lieferkettensorgfaltsgesetzes sowie der nationalen Umsetzung von EU-Recht in Deutschland thematisiert.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.06.2024

Teilweise kapitalisiertes Ruhegehalt: Keine ermäßigte Besteuerung

Ein einheitlicher Anspruch auf ein Ruhegehalt, das teilweise als monatliche Versorgungsleistung und teilweise als Kapitaleistung ausbezahlt wird, unterliegt mangels Zusammenballung nicht der ermäßigten Besteuerung nach § 34 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Als ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte kommen nach § 34 Absatz 2 Nr. 4 EStG insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Betracht. Eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift liegt laut BFH vor, wenn sich die Tätigkeit mindestens über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Bei der im Streitfall ausgezahlten Kapitaleistung habe es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gehandelt, die dem Kläger als Einmalbetrag zugeflossen sei. Dennoch liege hier aber keine zusammengeballte Vergütung vor. Denn die Einmalzahlung sei nicht gesondert zu beurteilen. Vielmehr seien für die Beurteilung der Zusammenballung der Einkünfte daneben auch die - um die Kapitaleistung gekürzten, le-



benslang zugesagten - laufenden Versorgungsleistungen zu berücksichtigen. Denn die als Einmalzahlung erbrachte Kapitaleistung und die monatlich laufend zu zahlenden (und gezahlten) Versorgungsleistungen beruhen auf einem Rechtsgrund, so der BFH.

Die als Einmalzahlung erbrachte Kapitaleistung und die laufenden Versorgungsleistungen seien danach eine einheitliche Vergütung (Arbeitslohn im Sinne des § 19 Absatz 2 EStG), die dem Kläger wegen des laufenden, lebenslang zugesagten Ruhegehaltsanteils (insgesamt) in mehr als zwei Veranlagungszeiträumen und damit nicht zusammengeballt zugeflossen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.11.2023, VI R 5/21

Einmalige Steuerermäßigung: Steuerberater muss aufklären

Über eine vom Finanzamt eigenmächtig gewährte Steuerermäßigung freut sich jeder? Nicht zwingend. Manche Ermäßigungen können nämlich nur einmal im Leben geltend gemacht werden und sind dann für später verbraucht. Über diese Gefahr muss ein Steuerberater aufklären, auch wenn es dazu noch keine Gerichtsentscheidung gibt. Ansonsten haftet er. Hierauf weist das Landgericht (LG) Lübeck hin.

Ein Steuerberater prüfte für einen Mann einen Steuerbescheid, wonach der Mann Steuern nachzahlen sollte. Das Finanzamt hatte einen speziellen ermäßigten Steuersatz angewendet, der nur einmal im Leben genutzt werden kann. Allerdings hatte der Mann diesen speziellen Steuersatz gar nicht beantragt. Der Steuerberater empfahl ihm, nicht gegen den Bescheid vorzugehen, da sonst eine noch höhere Nachzahlung drohe. Der Mann folgte diesem Rat. Zehn Jahre später beantragte er diesen ermäßigten Steuersatz, aber das Finanzamt lehnte ab. Der Steuersatz könne nur einmal im Leben beansprucht werden und sei bereits verbraucht. Rechtsmittel blieben ohne Erfolg: Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts (VIII R 2/19).

Vor dem LG Lübeck verlangt der Mann von dem Steuerberater Schadensersatz. Dieser habe ihm empfehlen müssen, gegen den Bescheid vorzugehen. Anders sieht es der Steuerberater: Er habe nicht wissen können, dass der ermäßigte Steuersatz auch dann verbraucht ist, wenn dieser gar nicht beantragt wurde. Gerichtsentscheidungen habe es dazu noch nicht gegeben.

Der ermäßigte Steuerersatz beruhte auf einer Regelung im Einkommensteuergesetz (§ 34 Absatz 3). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einkommensteuer bei "außerordentlichen Einkünften" auf Antrag

nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden. Konkret heißt es (Satz 4): "Die Ermäßigung [...] kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen."

Das LG gab dem Mann recht. Der Steuerberater habe ihn darauf hinweisen müssen, dass der vergünstigte Steuersatz nur einmal im Leben beansprucht werden kann. Das Gesetz regelt dies eindeutig. Wegen dieser klaren Regelung habe der Steuerberater über die Gefahr aufklären müssen, dass die Vergünstigung später verbraucht sein könnte, auch wenn sie gar nicht beantragt war. Da er dies versäumt habe, müsse er dem Mann den Schaden von rund 220.000 Euro ersetzen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 11.01.2024, 15 O 72/23, nicht rechtskräftig

Kein Pflegepauschbetrag bei geringfügigen Pflegeleistungen

Ein Pflegenden kann einen Pflegepauschbetrag nach § 33b Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) nur dann in Anspruch nehmen, wenn seine Pflegeleistung zehn Prozent des gesamten pflegerischen Gesamtaufwandes übersteigt. Dies hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden.

Ein Sohn besuchte seine pflegebedürftige Mutter (Pflegestufe III) fünf Mal im Jahr für mehrere Tage in einer Einrichtung des betreuten Wohnens und half in dieser Zeit bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, bei den Mahlzeiten und beim Verlassen der Wohnung. Außerdem unterstützte er seine Mutter in organisatorischen Dingen. Das Finanzamt versagte für das Jahr 2022 einen Pflegepauschbetrag von 1.100 Euro, weil die Pflege nicht über das bei Familienbesuchen Übliche hinausgehe.

Das FG Sachsen gab dem Finanzamt recht: Für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach § 33b Absatz 6 EStG müsse die Pflegedauer mindestens zehn Prozent des pflegerischen Zeitaufwandes betragen, um einen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu rechtfertigen. Andernfalls könnten in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dies sei nicht Intention des Gesetzgebers.

Finanzgericht Sachsen, Urteil vom 24.01.2024, 2 K 936/23, rechtskräftig

Unternehmer

Gewinne von Tochtergesellschaften bei Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen nicht einzubeziehen

Gewinne von Tochterpersonengesellschaften wirken sich nicht auf die Berechnung der nach § 4 Absatz 4a Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abziehbaren Schuldzinsen bei der Mutterpersonengesellschaft aus. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, die als Führungsholding an verschiedenen anderen Personengesellschaften beteiligt war. Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei ihr ermittelte das Finanzamt Überentnahmen, die zu nicht abziehbaren Schuldzinsen im Sinne von § 4 Absatz 4a EStG führten. Bei der Berechnung der Überentnahmen bezog es die Gewinne der Tochtergesellschaften erst im Zeitpunkt der Gewinnabführung an die Klägerin als Einlage ein.

Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass Gewinne der Tochtergesellschaften bereits in die Berechnung der Überentnahmen einfließen müssten, da ihr diese Gewinne unmittelbar zuzurechnen seien.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG hat die Berechnung des Finanzamts, nach der die Gewinnanteile aus den Tochterpersonengesellschaften nicht in den nach § 4 Absatz 4a EStG für die Berechnung der Überentnahmen maßgeblichen Gewinn einbezogen wurden, für zutreffend erachtet.

Als "Gewinn" im Sinne dieser Vorschrift sei grundsätzlich der allgemeine Gewinnbegriff des EStG zugrunde zu legen. Dass der Gewinn einer Untergesellschaft anteilig der Obergesellschaft unmittelbar zuzurechnen sei, spreche für die Auffassung der Klägerin.

Das Gericht hat jedoch ausgeführt, dass dieser Gewinnbegriff bei mehrstöckigen Personengesellschaften dahingehend zu modifizieren sei, dass Gewinnanteile erst bei ihrer Auszahlung wie Entnahmen und Einlagen zu behandeln seien. Dies ergebe sich aus der im Rahmen des § 4 Absatz 4a EStG maßgeblichen betriebsbezogenen Betrachtung, wonach die Schuldzinsenkürzung maßgeblich an den Umstand des Eigenkapitalentzugs bei der jeweiligen betrieblichen Einheit anknüpfe. Danach stelle grundsätzlich jede Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb dar.

Es gebe daher auch keine betriebsübergreifende "konzernbezogene" Betrachtung des Entnahmebegriffs. Für Zwecke des § 4 Absatz 4a EStG sei daher eine Gewinnhinzurechnung in jedem einzelnen Betrieb vorzu-

nehmen, für den eine eigenständige Gewinnermittlung durchgeführt werde, und damit Ober- und Untergesellschaften als fremde Betriebe anzusehen. Da die Gewinne in den Untergesellschaften erwirtschaftet worden seien, sei es gerechtfertigt, diesen die Gewinne solange zuzurechnen, bis es zur Auszahlung an die Obergesellschaft komme.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 13/24 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.07.2024, 6 K 1425/21 F, nicht rechtskräftig

Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften: Bewusstsein der (Teil-)Unentgeltlichkeit als Tatbestandsvoraussetzung

Der Tatbestand der Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 7 Absatz 8 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz - ErbStG) erfordert ein subjektives Merkmal im Sinne eines Bewusstseins der (Teil-)Unentgeltlichkeit. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger war neben seinem Vater und seinem Bruder Gesellschafter einer GmbH. Es war ursprünglich durch Erbvertrag vereinbart worden, dass die Söhne jeweils die hälftige Beteiligung des Vaters an der GmbH erhalten sollten. Am 15.01.2013 annullierte der Vater den Erbvertrag mit dem Bruder des Klägers, der sich bereit erklärte, dass die ursprünglich ihm zugedachten Anteile an der GmbH auf den Kläger übertragen werden. Am selben Tag verpflichtete sich der Bruder des Klägers zur Veräußerung seiner Beteiligung an der GmbH mit Wirkung zum 01.11.2017 an die GmbH oder einen von dieser zu benennenden Dritten. Als Kaufpreis wurden 2.100.000 Euro unter Anrechnung etwaiger nach dem Zeitpunkt der Beurkundung erfolgender Gewinnausschüttungen vereinbart.

Der Vater des Klägers verstarb 2013. Im Jahr 2017 übte der Kläger als Geschäftsführer der GmbH das Benennungsrecht dahingehend aus, dass die GmbH die Beteiligung des Bruders des Klägers selbst erwerben sollte. Die notarielle Umsetzung der Anteilsübertragung erfolgte 2018.

Das Finanzamt setzte für die Anteilsübertragung gegenüber dem Kläger Schenkungsteuer fest, wobei es als Stichtag auf den 01.11.2017 abstellte. Da der Ertragswert des Anteils an der GmbH am benannten Stichtag nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren 9.688.883 Euro betragen habe, handele es sich um eine gemischte Schenkung. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass er mit seinem Bruder zerstritten gewesen sei und zwischen zerstrittenen Geschwistern kein Schenkungswille vorliege. Ein



subjektiver Bereicherungswille des Schenkers sei aber notwendig.

Das FG Münster hat der Klage stattgegeben und den Schenkungsteuerbescheid aufgehoben.

Nach § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG gelte auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt, als Schenkung. Dabei entstehe die Steuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 ErbStG). Vorliegend sei der Bescheid bereits deshalb rechtswidrig, da die Besteuerung auf den Stichtag 01.11.2017 vorgenommen worden sei, während die zivilrechtliche Anteilsübertragung erst im Jahr 2018 durch die Abtretung in notarieller Form erfolgt sei.

Darüber hinaus sei auch der Tatbestand des § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG nicht erfüllt. Die Gesetzesauslegung ergebe, dass ein subjektives Merkmal im Sinne eines Bewusstseins der Unentgeltlichkeit der Leistung erforderlich sei. Hierfür spreche neben dem Wortlaut der Begriffe "Zuwendender" und "Bedachte" auch die Gesetzessystematik sowie der Sinn und Zweck der Norm. § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG fingiere ausschließlich die unmittelbare Leistung an den Bedachten, indem die Norm auch mittelbare Begünstigungen als unmittelbare Leistungen erfasse. Damit trete jedoch keine vollständige Fiktion aller Tatbestandsmerkmale des § 7 Absatz 1 Nr. 1 ErbStG ein - auf Seiten des Zuwendenden müsse noch immer eine "Leistung" in dem Bewusstsein erbracht werden, den Wert des Geschäftsanteils des mittelbar Begünstigten ohne Erhalt eines äquivalenten Ausgleichs zu erhöhen. Ein extensiveres Verständnis der Fiktion würde dazu führen, dass der Tatbestand auf nahezu jede Transaktion, der objektiv ein zugunsten einer Kapitalgesellschaft wertmäßig unausgewogenes Geschäft zugrunde liege, ausgeweitet würde.

Folglich erfordere § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG einen "Willen zur Unentgeltlichkeit", also ein Handeln des Zuwendenden in dem Bewusstsein, zur Vermögenshingabe weder rechtlich verpflichtet zu sein noch dafür eine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten. Da allein der Vertrag vom 15.01.2013 für die Willens- und Bewusstseinsbildung der beteiligten Vertragsparteien maßgeblich gewesen sei, sei für die Frage des subjektiven Elements auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens und unter Berücksichtigung der Beweisaufnahme durch Vernehmung des Bruders des Klägers war das FG davon überzeugt, dass dieser ohne Bewusstsein zur Teilentgeltlichkeit der Anteilsübertragung handelte. So habe der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass es zwischen den Brüdern ab 2009 immer häufiger zu Differenzen gekommen und die Anteile nicht aus familiären Beweggründen unterhalb eines

möglichen Veräußerungsgewinns übertragen worden seien. Für eine Wertfindung unter fremden Dritten habe auch die Einbeziehung von Rechts- und Steuerberatern bei Abschluss der getroffenen Vereinbarungen gesprochen. Ein subjektives Element könne auch nicht allein aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren abgeleitet werden.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist eingelegt worden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23.05.2024, 3 K 2585/21 Erb, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Wirksame Schenkung von Sparguthaben: Sparbuch-Übergabe allein nicht ausreichend

Reicht es für eine wirksame Schenkung von Sparguthaben bei einer Bank aus, der Beschenkten die Sparbücher auszuhändigen? Nein, sagt das Landgericht (LG) Koblenz. Hinzukommen müsse, dass der Schenker mit dem Beschenkten eine Abtretung der Forderung gegen die Bank vereinbart.

Die Beklagte hat zwei Sparbücher im Besitz, die zu Sparkonten des mittlerweile verstorbenen Bruders der Beklagten bei einer Bank gehören. Abtretungserklärungen betreffend das auf den Sparkonten vorhandene Guthaben in Höhe von insgesamt 92.148,41 Euro zugunsten der Beklagten liegen bei der Bank nicht vor. Eine Schenkung wurde auch nicht notariell beurkundet.

Der Kläger begehrt im Rahmen seiner Tätigkeit als Testamentsvollstrecker für den Nachlass des verstorbenen Bruders der Beklagten die Herausgabe dieser beiden Sparbücher an ihn. Er meint, die Sparforderungen seien mangels Abtretung an die Beklagte dem Nachlass zuzuordnen und damit auch die den Sparkonten zugehörigen Sparbücher. Eine Schenkung sei schon deshalb auszuschließen, weil die Beklagte unstreitig keine Schenkungssteuer gezahlt habe.

Die Beklagte behauptet, der Erblasser habe ihr die beiden Sparbücher übergeben und die Einlagenforderung durch Abtretung auf sie übertragen. Bei Übergabe der Sparbücher habe der Erblasser ihr erklärt, sie könne über das vorhandene Guthaben verfügen. Es habe sich um eine Schenkung gehandelt.

Das LG Koblenz hat die Klage abgewiesen, weil die Sparbücher und die sich daraus ergebenden Sparguthaben durch Schenkung in das Eigentum der Beklagten übergegangen seien.

Da kein Schenkungsversprechen in notarieller Form vorliege, sei eine mündlich vereinbarte Schenkung nur dann wirksam, wenn sie vollzogen ("bewirkt") sei. Bei beweglichen Sachen hänge in aller Regel die Wirksamkeit der Schenkung nicht von einem notariellen Vertrag ab. Denn die Schenkung eines beweglichen Gegenstandes werde durch die Übergabe sofort vollzogen.

Bei einem Sparbuch reiche die Übergabe hingegen zum Vollzug der Schenkung nicht aus. Das Sparbuch verbriefe eine Forderung gegen die Bank. Die Forderung gegen die Bank gehe nicht dadurch auf einen Dritten über, dass das Eigentum an der Urkunde auf den Dritten übertragen wird. Vielmehr stehe das Eigentum an der Schuldurkunde bei einem

Sparbuch dem jeweiligen Forderungsgläubiger zu (§ 952 Absatz 1 BGB). Wer das Guthaben aus einem Sparbuch an einen Dritten übertragen möchte, müsse mithin eine Abtretung der Forderung gegen die Bank mit dem Dritten vereinbaren. Der Vollzug einer Schenkung erfordere bei einem Sparbuch mithin grundsätzlich eine Abtretungsvereinbarung zwischen dem Schenker und der beschenkten Person.

Eine solche Abtretungsvereinbarung könne sowohl ausdrücklich als auch konkludent getroffen werden. Wer ein auf seinen Namen ausgestelltes Sparbuch an einen anderen mit dem Willen "das darfst Du behalten" übergebe, verbinde damit regelmäßig die Vorstellung, dass mit dieser Absprache alles geregelt sein solle, was zur Bewirkung der Zuwendung erforderlich ist. Die Rechtsprechung nehme daher in bestimmten Fällen an, dass mit der Übergabe eines Sparbuches eine konkludente (stillschweigende) Abtretungsvereinbarung zu Gunsten des Beschenkten in Betracht komme, so dass die Schenkung mit der Übergabe des Sparbuchs vollzogen sei.

Dabei komme es allerdings auf die Umstände des Einzelfalles an, wobei es gefestigter Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum entspreche, dass in aller Regel in der Übergabe des Sparbuches ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Abtretung der Forderung zu sehen sei.

Die Beklagte habe vorgetragen, ihr Bruder, der Erblasser, habe ihr die beiden Sparbücher ausdrücklich mit der Erklärung übergeben, dass sie über das auf den Sparkonten vorhandene Guthaben frei verfügen könne. Sie habe zu ihrem Bruder stets ein sehr inniges Verhältnis gepflegt und er habe sie mit der Schenkung der Sparbücher finanziell fürs Alter absichern wollen, nachdem sie sich seit der Kindheit stets um ihn gekümmert habe und ihm auch bei der beruflichen Ausbildung den Vortritt gelassen habe.

In diesem Zusammenhang sei zugunsten der Beklagten zu werten, dass jegliche Anhaltspunkte dafür fehlten, dass die Beklagte den Besitz an den Sparbüchern anders als willentlich durch den Erblasser erlangt haben könnte. Nach Durchführung der Beweisaufnahme sei das Gericht zudem zu der Überzeugung gelangt, dass die Beklagte die Sparbücher vom Erblasser mit einem entsprechenden Abtretungswillen übergeben bekommen habe.

Sofern für die Sparkonten bei der Sparkasse keine entsprechenden Abtretungserklärungen zugunsten der Beklagten hinterlegt worden sind, stehe dies einer wirksamen Schenkung nicht entgegen. Eine solche sei für eine Schenkung nicht zwingend notwendig, so der BGH.

Auch stehe der Umstand, dass der Erblasser das Guthaben nicht zu sei-



nen Lebzeiten auf die Beklagte hat umschreiben lassen, einem entsprechenden Zuwendungswillen nicht entgegen. Anhaltspunkte dafür, dass er über das Guthaben auf den Sparkonten noch in irgendeiner Form verfügen wollte oder sich entsprechende Verfügungsmöglichkeiten vorbehalten wollte, seien nicht ersichtlich.

rechtskräftig

Die fehlende Anzeige einer entsprechenden Schenkung gegenüber dem Finanzamt könne vielerlei Gründe haben, lasse jedoch keine belastbaren Rückschlüsse darauf zu, dass die Beklagte eine Schenkung nur erfunden habe. Insoweit könne die unterbliebene Anzeige darauf zurückzuführen sein, dass der Beklagten eine entsprechende Anzeigepflicht nicht bekannt war. Die steuerrechtlichen Folgen möge sie zu tragen haben, diese ständen jedoch der Schenkung als solcher nicht entgegen.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 14.03.2024, 3 O 457/23, nicht rechtskräftig

Trotz Dauerüberzahlerbescheinigung: Keine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei "abgesetzten Beständen" giro sammelverwahrter Aktien

Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) scheidet bei Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG aus Aktien, die zur Sammelverwahrung durch eine inländische Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden (so genannte giro sammelverwahrte Aktien) trotz Vorlage einer Dauerüberzahlerbescheinigung auch dann aus, wenn es sich um so genannte abgesetzte Bestände handelt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a EStG aus "giro sammelverwahrten Aktien" seien für die Zwecke des § 44a Absatz 5 EStG auch dann nicht wie Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu behandeln, wenn es sich um "abgesetzte Bestände" handelt.

Eine dem entgegenstehende, anderslautende Auslegung des § 44a Absatz 5 EStG scheidet nach dem Wortlaut, dem Sinn und dem Zweck der Norm und auch in Ansehung der Historie und der Systematik des Gesetzes aus, fährt das FG fort. Eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung sieht es dabei nicht. Auch eine Auslegung von § 44a Absatz 10 EStG dahingehend, dass vom Steuerabzug bei abgesetzten Beständen und Vorlage einer Dauerüberzahlerbescheinigung Abstand genommen werden kann, scheidet aus.

Finanzgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 06.02.2024, 6 K 127/23,

Immobilien- besitzer

Grundsteuer: Kein Erlass bei Sanierung baufälligen Denkmals

Ist prognostisch nicht davon auszugehen, dass ein Grundbesitz dauerhaft unrentabel ist, so ist die Grundsteuer dafür auch dann nicht zu erlassen, wenn es sich bei der Immobilie um ein Denkmal handelt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.

Der Kläger erwarb 2012 ein Grundstück, das mit einem barocken Fachwerkhaus aus dem 18. Jahrhundert bebaut ist. Für dieses zog ihn die beklagte Ortsgemeinde für das Kalenderjahr 2022 zur Zahlung von Grundsteuer B in Höhe von 110,60 Euro heran. Der Kläger beantragte daraufhin den Erlass der Grundsteuer, weil die Erhaltung des Gebäudes wegen seiner Denkmaleigenschaft im öffentlichen Interesse liege und für ihn unrentabel sei.

Den Antrag des Klägers auf Erlass der Grundsteuer lehnte die Beklagte ab. Insbesondere habe der Kläger die Unrentabilität des Gebäudes nicht hinreichend belegt.

Hiergegen wandte sich der Kläger. Er habe denkmalschutzbedingte Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, unter anderem das Fachwerk freigelegt. Ohne die Denkmaleigenschaft hätte er das Gebäude abgerissen und das Grundstück anderweitig verwertet. Es seien zudem Rückstellungen für weitere Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Aus Rentabilitätsgründen habe er überwiegend Eigenleistungen erbracht. Er erziele inzwischen Mieteinnahmen in angemessener Höhe, dennoch sei ihm ein Verlust entstanden.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Grundsteuererlass für das Jahr 2022, so die Koblenzer Richter. § 32 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 Grundsteuergesetz sehe dies nur für Grundbesitz vor, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liege, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten lägen. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor.

Zwar bestehe ein öffentliches Interesse am Erhalt des Fachwerkhauses des Klägers. Der Grundbesitz sei jedoch nicht unrentabel. Der Kläger habe in erster Linie im weitaus überwiegenden Umfang Kosten aufgewendet, um das Gebäude im Sinne seiner eigentlichen Bestimmung - zu Wohnzwecken - zu ertüchtigen. Es sei deshalb prognostisch nicht davon auszugehen, dass der Grundbesitz - was für einen Grundsteuererlass vorausgesetzt wird - dauerhaft unrentabel sei.

Eine valide Bewertung der Unrentabilität sei zudem nicht möglich, weil der Kläger nicht alle dazu benötigten Unterlagen vorgelegt habe. Schließlich fehle es jedenfalls an der erforderlichen Kausalität zwischen (unterstellter) Unrentabilität und öffentlichem Erhaltungsinteresse. Denn der Kläger habe das Gebäude in Kenntnis des Sanierungsbedarfs zum Marktwert erworben. Das Gebäude sei wegen seines mehr oder weniger veralteten und teilweise maroden Zustandes sanierungsbedürftig gewesen, nicht aufgrund der Denkmaleigenschaft.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 25.06.2024, 5 K 172/24.KO, nicht rechtskräftig

Inflation rechtfertigt keine Mieterhöhung über Mietspiegel hinaus

Das Landgericht (LG) München I hat eine richtungsweisende Entscheidung getroffen - zumindest für Münchner Mieter: Vermieter könnten eine Mieterhöhung über die Werte des Mietspiegels hinaus nicht damit begründen, dass die Inflation angestiegen und somit ein so genannter Stichtagszuschlag angemessen sei.

Eine Münchner Vermieterin wollte die Miete erhöhen und begehrte dafür die Zustimmung ihrer Mieter. Wegen der derzeit hohen Inflation forderte sie dabei einen Zuschlag zu den Mietwerten des Mietspiegels 2023. Es liege eine ungewöhnliche Steigerung der ortsüblichen Vergleichsmiete vor, die in der Zeit zwischen der Datenerhebung zum Mietspiegel und dem Zugang des Mieterhöhungsverlangens eingetreten sei.

Zwar könne ein Gericht einen Stichtagszuschlag vornehmen, wenn ihm dies zur Bildung einer sachgerechten Einzelvergleichsmiete angemessen erscheint. Dabei habe das Tatgericht einen weiten Beurteilungsspielraum. Diesen habe hier das Amtsgericht München - die Vorinstanz - aber eingehalten. Insbesondere habe es eine ungewöhnliche Steigerung der ortsüblichen Vergleichsmiete zutreffend verneint: Ein Anstieg nach dem Index für Nettokaltmieten in Bayern von nur wenig mehr als drei Prozent bedeute keinen außergewöhnlichen Mietanstieg.

Aber auch ganz generell lasse sich eine "ungewöhnliche Steigerung der ortsüblichen Vergleichsmiete" über den Mietspiegel hinaus nicht mit einem Anstieg des Verbraucherpreisindex begründen. Beim Berechnen des Verbraucherpreisindex beziehungsweise der Inflationsrate werde ein so genannter Warenkorb verwendet, der rund 700 Güterarten umfasst und sämtliche von privaten Haushalten in Deutschland gekauften Waren und



Dienstleistungen repräsentiert. Dem Verbraucherpreisindex könne damit für den spezifischen Anstieg der Wohnungsmieten und erst recht für die Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete keine belastbare Aussage entnommen werden, so das LG.

Zudem würde die Einführung einer "Stichtagspraxis" zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen, die die bedeutsame Befriedungsfunktion des Mietspiegels gerade in angespannten Mietmärkten gefährden könnten, fährt das LG fort. Auf seinen Hinweisbeschluss hat die Vermieterin ihre Berufung zurückgenommen.

Landgericht München I, Beschluss vom 17.07.2024, 14 S 3692/24

Nicht regenfestes Dach: Kein "gepflegter Zustand"

Der Käufer einer Werkstatthalle ist bei der Angabe im Verkaufsexposé "allgemein gepflegter Zustand der Immobilie" nicht gehalten, ein mit Faserzementplatten belegtes Dach vor dem Kauf auf Wasserdichtheit zu untersuchen. Das stellt das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken klar.

Der Käufer macht gegenüber dem Verkäufer Schadensersatzansprüche aus einem Immobilienkaufvertrag geltend, in dem die Gewährleistung für Sachmängel ausgeschlossen worden war. Der Käufer ist Immobilienmakler und im Ankauf und der Vermietung von Gewerbeimmobilien erfahren. Er erwarb vom Verkäufer ein bebautes Grundstück. Bei der Immobilie handelt es sich unter anderem um eine Werkstatthalle. Im obersten Geschoss befindet sich eine Parkfläche. Der Verkäufer erklärte, dass ihm nicht erkennbare Mängel nicht bekannt seien.

Nach Abschluss des Kaufvertrages wurde der Käufer von den Mietern der Parkfläche des Objektes darauf hingewiesen, dass die Dachfläche der Immobilie undicht ist. Bei Regen kommt es an fast allen Dachflächen, an denen klare Dachplatten eingebaut sind, zu teilweise starkem Wassereintritt und die Regenrinne ist im Bereich des vermieteten Ladens in der Immobilie auf mindestens fünf Meter komplett undicht. Dem Verkäufer waren dies seit mindestens zwölf Monaten vor Abschluss des notariellen Kaufvertrages bekannt und von den Mietern mehrfach mitgeteilt worden.

Der Kläger hatte das Dach der Immobilie nicht besichtigt. Er hat aber bei der Besichtigung festgestellt, dass in der Werkstattfläche im Erdgeschoss Feuchteschäden vorhanden waren, die fachgerecht beseitigt werden müssen. Im Hinblick auf diese festgestellten Schäden hat der Käufer dem Verkäufer bei der Besichtigung ein Angebot von 280.000 Euro statt der ursprünglich geforderten 320.000 Euro gemacht. Er erzielte

letztlich einen Preisnachlass auf 276.000 Euro. In dem Maklerexposé hieß es unter anderem: "Die 1960 erbaute Immobilie wurde 1980 komplett und im Jahre 2000 die Fensterfront saniert, was der Immobilie einen allgemein gepflegten Zustand verleiht."

Das OLG Zweibrücken hat das Urteil der Vorinstanz, mit dem dem Käufer Schadensersatz zugesprochen worden war, bestätigt. Auch in Anbetracht des Alters des Gebäudes und des bezahlten Kaufpreises (nebst Preisnachlass) seien die von einem Sachverständigen festgestellten sehr rissigen und entsprechend wasserdurchlässigen Faserzement-Wellplatten auf dem Dach nicht mehr als hinzunehmender Verschleiß zu werten. Nachdem das verwendete Makler-Exposé von einem "allgemein gepflegten Zustand" der Immobilie spreche, sei diese Zustandsbeschreibung zur für den Kläger erwartbaren Beschaffenheit geworden.

Ein nicht regenfestes Dach sei mit einem "gepflegten Zustand" nicht in Einklang zu bringen, so das OLG. Ein allgemein gehaltener Hinweis auf notwendige Erneuerungsmaßnahmen führe nicht zum Ausschluss eines Mangels. Dass Erneuerungsmaßnahmen bei einem älteren Gebäude möglich sind, sei ein Allgemeinplatz und besage nichts über die tatsächliche Beschaffenheit der Immobilie. Auch wenn der Käufer Makler sei, könne im Rahmen einer Gebäudebesichtigung von ihm nicht verlangt werden, dass dieser auf ein Dach wie das hier vorhandene steige, zumal nicht über eine steil anzulegende Leiter.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 28.05.2024, 4 U 105/23

Angestellte

Betriebsratswahl: Kein Minderheitenschutz allein für diverses Geschlecht zulasten anderer Minderheitengeschlechter

Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin hat die Betriebsratswahl bei einem Anbieter von Software für E-Commerce-Unternehmen für unwirksam erklärt, weil die Zusammensetzung des Betriebsrats gegen gesetzliche Vorgaben zum Minderheitenschutz verstieß.

Im Betrieb der Arbeitgeberin waren ausweislich der Wählerliste 45 Personen weiblichen Geschlechts, 56 Personen männlichen Geschlechts und 17 Personen diversen Geschlechts wahlberechtigt zu den anstehenden Betriebsratswahlen. Der zu wählende Betriebsrat sollte aus sieben Personen bestehen. Es standen zwei Listen zur Wahl. Liste I umfasste drei kandidierende Personen, wobei an erster und zweiter Stelle Männer und an dritter Stelle eine Frau stand. Liste II umfasste elf Personen, darunter an letzter Stelle eine Frau und auf den Plätzen zwei und drei Personen diversen Geschlechts.

Im Wahlausschreiben gab der Wahlvorstand an, es müsse sich mindestens eine Person der Minderheitengruppe divers unter den zu wählenden Betriebsratsmitgliedern befinden. In seiner Niederschrift über das Wahlergebnis stellte er fest, es seien wegen des gesetzlich vorgesehenen Schutzes des Minderheitengeschlechts aus Liste I zwei Männer und aus Liste II drei Männer und zwei Personen diversen Geschlechts gewählt worden.

Das ArbG hat die Wahl für unwirksam erklärt, weil ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts und des Wahlverfahrens vorliege. Die Vorschriften aus dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Wahlordnung über den Minderheitenschutz könnten nicht so ausgelegt werden, dass gegebenenfalls nur das dritte Geschlecht hiervon profitiere, das im Verhältnis von Frauen und Männern in der Minderheit befindliche Geschlecht hingegen gar nicht mit Mindestsitzen berücksichtigt werde.

Dafür sprächen die Entstehungsgeschichte des § 15 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz sowie die Gesetzssystematik, so das ArbG. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Wahlergebnis ohne den fehlerhaften Hinweis auf den zu wählenden Minderheitenschutz im Wahlausschreiben anders ausgegangen wäre. Gegen den Beschluss des ArbG kann vom Betriebsrat Beschwerde zum Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Arbeitsgericht Berlin, Beschluss vom 07.05.2024, 36 BV 10794/23

Pfändung von Arbeitseinkommen: Höhere Freigrenzen

Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen gelten nach § 850c Zivilprozessordnung Freigrenzen. Wie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mitteilt, haben sich die unpfändbaren Beträge zum 01.07.2024 erhöht.

Ab dem 01.07.2024 betrage der unpfändbare Betrag nach

§ 850c Absatz 1 S. 1 ZPO: 1.491,28 Euro (bisher 1.402,28) monatlich,

§ 850c Absatz 2 S. 1 ZPO: 561,43 Euro (bisher 527,76 Euro) monatlich,

§ 850c Absatz 2 S. 2 ZPO: 312,78 Euro (bisher 294,02 Euro) monatlich,

§ 850c Absatz 3 S. 3 ZPO: 4.573,10 Euro (bisher 4.298,81 Euro) monatlich.

Die entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträge sind laut BRAK der Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2024 (<https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/160>; <https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2024/165a>) zu entnehmen. Dort seien auch die konkreten Pfändungsfreibeträge in einer Tabelle dargestellt.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 06.08.2024

Zustimmungsersetzungsverfahren: Fristlose Kündigung einer Betriebsratsvorsitzenden

Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln hat die beabsichtigte fristlose Kündigung einer Betriebsratsvorsitzenden für gerechtfertigt erachtet und die notwendige Zustimmung des Betriebsrats zur fristlosen Kündigung ersetzt.

Der Arbeitgeber ist ein eingetragener Verein mit circa 540 Mitarbeitern. Die Vorsitzende des aus elf Personen bestehenden Betriebsrats ist seit 2002 als Juristin bei dem Arbeitgeber, zuletzt in der Rechtsberatung, tätig. Sie ist seit 2015 Vorsitzende des Betriebsrats und zur Ausübung dieses Amtes seit Mai 2022 vollständig von der Arbeitsleistung freigestellt.

Seit Anfang 2023 kam es im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten und der Zeiterfassung zu Konflikten zwischen den Beteiligten. Die Betriebsratsvorsitzende kam der Weisung des Arbeitgebers, ihre Tätigkeit am Sitz des Betriebsrates zu erbringen, mehrfach nicht nach und wurde hierfür abgemahnt. Darüber hinaus hat sie die Teilnahme an einem Per-



sonalgespräch verweigert.

Der Arbeitgeber leitete nach verweigerter Zustimmung des Betriebsrats zur fristlosen Kündigung am 31.07.2023 das vorliegende Zustimmungsersetzungsverfahren ein. Im Verlauf des Verfahrens stritten die Beteiligten auch über das Arbeitszeitverhalten der Betriebsratsvorsitzenden.

§ 37 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gewährt einen Anspruch auf Freizeitausgleich, wenn Betriebsratstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit durchzuführen ist. Der Arbeitgeber beruft sich darauf, dass die Betriebsratsvorsitzende ihm monatliche Aufzeichnungen zur Überprüfung gemäß § 37 Absatz 3 BetrVG übersendet hat, die nicht alle ihre in der elektronischen Zeiterfassung aufgezeichneten Arbeitszeitüberschreitungen abbilden, obwohl diese für den Freizeitausgleich maßgebend sind. Dies betrifft - unstreitig - insgesamt 628 Minuten, die im elektronischen Arbeitszeitkonto an 94 Tagen im Zeitraum vom 17.07.2023 bis 31.03.2024 verzeichnet waren. Der Arbeitgeber geht von einem - jedenfalls versuchten - Arbeitszeitbetrug aus. Er sei über den tatsächlichen Umfang der Zeitgutschriften getäuscht worden.

Das ArbG Köln hat entschieden, dass dieses Verhalten der Betriebsratsvorsitzenden einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellt, § 626 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Dadurch, dass sie in 94 Fällen insgesamt 628 Minuten in ihren monatlichen Übersichten nicht dokumentierte, habe sie den Arbeitgeber über den Umfang von Betriebsratstätigkeit außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit zumindest zu täuschen versucht und dabei billigend die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freizeitausgleich aufgrund der Plus-Salden im Arbeitszeitkonto herbeigeführt.

Die Rechtslage sei der Betriebsratsvorsitzenden nach den ausführlichen Hinweisen des Arbeitgebers hinreichend bekannt gewesen. Ihr sei zudem erkennbar gewesen, dass der Arbeitgeber ihre monatlichen Aufzeichnungen der Überprüfung der Mehrarbeitszeiten zugrunde legte und nicht zwingend mit dem elektronischen Arbeitszeitkonto abgleiche.

Die Betriebsratsvorsitzende kann sich nach Auffassung des ArbG nicht darauf berufen, zu diesem Abgleich selbst nicht verpflichtet gewesen zu sein, da sie die von ihr gemeldeten Zeiten selbst der Zeiterfassung entnommen habe. Ihr Einwand, es habe sich bei den nicht gemeldeten Zeiten weder um Betriebsratstätigkeiten gehandelt, noch habe sie diese Zeiten gegenüber dem Arbeitgeber als Arbeitszeit geltend gemacht, verfängt laut ArbG ebenfalls nicht. Die Betriebsratsvorsitzende habe selbst vorgetragen, dass die im Zeiterfassungssystem durch "Stempeln" dokumentierten Zeiten der Arbeitszeit gleichzusetzen und demnach aus-

schlaggebend für die Gewährung von bezahltem Freizeitausgleich sind.

Letztlich sei es grundsätzlich Sache des Arbeitnehmers, seine Arbeitszeiten korrekt zu dokumentieren, betont das ArbG. Es komme nicht darauf an, dass der Arbeitgeber die streitgegenständlichen Zeitdifferenzen bei eingehender Kontrolle durch Einsichtnahme in das Zeiterfassungssystem hätte erkennen können.

Aufgrund der Schwere des Vorwurfs hielt das ArbG Köln eine weitere Abmahnung für entbehrlich und die Kündigung auch aufgrund des vorherigen abgemahnten pflichtwidrigen Verhaltens und unter Berücksichtigung der langen Betriebszugehörigkeit der Betriebsratsvorsitzenden für verhältnismäßig.

Gegen den Beschluss kann noch Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Köln, Beschluss vom 08.08.2024, 6 BV 25/24, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Ehepaar: Viele wählen noch immer Steuerklassenkombination III und V

Ehepaare beziehungsweise in eine Lebenspartnerschaft eingetragene Paare entscheiden sich nach wie vor mehrheitlich für die Steuerklassenkombination III und V. Das zeigen die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 2020. Von den insgesamt rund 5,3 Millionen zusammenveranlagten Steuerpflichtigen mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wählten knapp 2,1 Millionen Paare (39 Prozent) diese Steuerklassenkombination, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt.

Bei weiteren 1,3 Millionen Paaren (25 Prozent) habe nur eine der beiden Personen Arbeitseinkommen erzielt und sei entsprechend in Steuerklasse III eingruppiert gewesen. 1,9 Millionen zusammenveranlagte Steuerpflichtige (36 Prozent) seien in Steuerklasse IV eingetragen gewesen.

Durch die Kombination der Steuerklassen III und V könnten zusammenlebende Paare ihre unterjährig abzuführende Lohnsteuer gegenüber einer Eingruppierung in die Steuerklasse IV reduzieren. Auf die tatsächlich festgesetzte Höhe der Lohn- und Einkommensteuer, die sich aus der jährlichen Einkommensteuererklärung ergibt, wirke sich die Wahl der Steuerklassen dagegen nicht aus. Bei Steuerpflichtigen mit der Steuerklassenkombination III und V komme es deshalb deutlich häufiger zu Nachzahlungen. Im Jahr 2020 seien davon knapp 46 Prozent der Fälle betroffen gewesen. Zusammenveranlagte Steuerpflichtige in Steuerklasse IV hätten nur in knapp fünf Prozent der Fälle Nachzahlungen leisten müssen und könnten bei der Abgabe ihrer jährlichen Steuererklärung meist mit Rückerstattungen rechnen. Diese fielen laut Destatis mit insgesamt knapp 3,3 Milliarden Euro im Jahr 2020 mehr als doppelt so hoch aus wie bei den Paaren in der Steuerklassenkombination III und V, die in Summe knapp 1,5 Milliarden Euro an Einkommensteuer rückerstattet bekommen hätten.

Wie die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2020 weiter zeigten, stellten Männer mit fast 7,7 Millionen Steuerfällen mehr als drei Viertel aller Lohnsteuerfälle in der Steuerklasse III. Frauen hätten sich dagegen mit knapp 3,3 Millionen Steuerfällen über achtmal häufiger in der Steuerklasse V wiedergefunden als Männer (386.050 Steuerfälle). Die Daten zeigten auch die Auswirkungen der Wahl der Steuerklasse auf den Lohnsteuerabzug, also die von den Arbeitgebern einbehaltene Lohnsteuer, die dann an die Finanzämter abgeführt wird. So liege das Verhältnis aus einbehaltener Lohnsteuer und der zugrunde liegenden Bruttolohnsumme für Steuerfälle der Steuerklasse III im Durchschnitt bei 16 Prozent, während es für Steuerfälle der Steuerklasse V etwa 21 Prozent betrage, so Destatis. Mit der Wahl der Steuerklassenkombinati-

on III und V werde also der Lohnsteuerabzug für das in der Regel höhere Einkommen der Steuerklasse III zu Lasten des niedrigeren Einkommens in Steuerklasse V reduziert.

Statistisches Bundesamt, PM vom 26.07.2024

Kindergeldfestsetzung: Bei Festsetzung bekannte Umstände dürfen später nicht für Aufhebung herangezogen werden

Mit der Frage, ob die Familienkasse die Begründung für die Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung durch einen Umstand austauschen darf, der ihr bei der ursprünglichen Festsetzung bereits bekannt war, hat sich das Finanzgericht (FG) Münster beschäftigt. Es ging unter anderem um den Wohnort des Kindes.

Das FG Münster stellt klar: Im Streitfall sei der für die Anwendung des § 64 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG - mehrere Anspruchsberechtigte) relevante Umstand, wo der Sohn der Klägerin lebte, eine Tatsache im Sinne des § 173 Abgabenordnung. Diese Tatsache sei jedoch nicht nachträglich bekannt geworden, da dieser Umstand der Familienkasse bereits vor Erlass des Festsetzungsbescheides bekannt gewesen sei.

Aufgrund der Mitteilung des Jobcenters habe Familienkasse gewusst, dass der Sohn nicht mehr im Haushalt der klagenden Mutter, sondern im Haushalt seiner Schwester, das heißt der Tochter der Mutter, lebte und dort im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft SGB-Leistungen bezog. Auch habe die Mutter in ihrem Kindergeldantrag angegeben, dass der Sohn nicht in ihrem, sondern in dem Haushalt ihrer Tochter lebe.

Die ebenfalls für die Anwendung des § 64 Absatz 2 EStG relevante Tatsache, dass weder die Mutter noch der Kindsvater regelmäßigen Unterhalt an den Sohn zahlte, sei der Familienkasse zwar erst im Einspruchsbeziehungsweise Klageverfahren und damit nachträglich bekannt geworden. Jedoch, so das FG Münster, stehe einer Änderungsbefugnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die Verletzung der Sachverhaltsaufklärungspflicht der Familienkasse entgegen.

Für den Fall der Aufhebung oder Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen beziehungsweise Kindergeldberechtigten normiere § 173 Absatz 1 Nr. 1 AO zwar nicht ausdrücklich eine Regelung zur Verantwortlichkeit des nachträglichen Bekanntwerdens, wie dies bei einer Änderung zugunsten des Steuerpflichtigen gemäß § 173 Absatz 1 Nr. 2 AO der Fall ist. Jedoch gilt laut FG der allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, nachdem eine Änderung zuungunsten des Steuerpflichtigen ausgeschlossen ist, wenn die Gesamtwürdigung aller hierfür maß-



geblichen Umstände ergibt, dass die in Frage stehenden Tatsachen und Beweismittel der zuständigen Finanzbehörde bei gehöriger Erfüllung ihrer Sachaufklärungspflicht nicht verborgen geblieben wären, wenn also zum Beispiel vorhandene Ermittlungsmöglichkeiten nicht genutzt wurden und die entsprechende Pflichtverletzung unter den gegebenen Umständen als alleinige Ursache der Korrekturbedürftigkeit zu werten ist. Im Fall einer Mitwirkungspflichtverletzung des Steuerpflichtigen sei eine Abwägung der jeweiligen Pflichtverletzungen vorzunehmen.

Im Streitfall sei der Familienkasse vor Erlass des Festsetzungsbescheides bekannt gewesen, dass der Sohn der Klägerin nicht in deren Haushalt lebte. Bei dieser Sachlage hätte hinsichtlich der vorrangigen Kindergeldberechtigung zwingend eine weitere Sachverhaltsaufklärung bezüglich etwaiger Unterhaltszahlungen erfolgen müssen, so das Gericht.

Der Mutter sei insoweit kein Verstoß gegen ihre Mitwirkungspflicht vorzuwerfen. Sie habe bei der Antragstellung den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Sie habe angegeben, die Adresse des Kindesvaters nicht zu kennen. Demzufolge habe sie auch nicht die am Ende des Vordrucks geforderte Unterschrift des Kindesvaters beibringen können. Nach eigenen Unterhaltszahlungen oder solchen des Kindesvaters werde in dem Antragsvordruck nicht gefragt. Der Mutter sei nicht zuzumuten, ohne Aufforderung Auskünfte zu den Unterhaltsleistungen zu machen. Denn die Notwendigkeit dieser Angaben setze eine vertiefte Kenntnis der Regelung des § 64 Absatz 2 EStG sowie eine rechtliche Subsumtion des Begriffs der Unterhaltszahlungen voraus, gibt das FG zu bedenken.

Soweit die Familienkasse anführe, dass sie aufgrund des Akteninhalts bei der Kindergeldfestsetzung davon ausgegangen sei, dass der Sohn noch in den Haushalt seiner Mutter aufgenommen sei, weil er lediglich vorübergehend zum Zwecke der Ausbildung räumlich von ihr getrennt sei, treffe dies nicht zu. Die Familienkasse sei ausweislich des Vermerks in der Kassenanordnung "nicht im Haushalt der Berechtigten" davon ausgegangen, dass keine Haushaltsaufnahme bei der Mutter mehr vorlag.

Außerdem handele es sich bei der von der Familienkasse vorgetragene Annahme, der Sohn der Klägerin sei allein aus dem Grund noch dem Haushalt der Mutter zuzuordnen, weil er nur zur Ausbildung und damit nur vorübergehend von deren Haushalt räumlich getrennt sei, um eine Schlussfolgerung und keine Tatsache.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.05.2024, 1 K 2995/22 Kg,AO

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Aufstiegs-BAföG: Mehr Geld für berufliche Fortbildungen

Wer sich zum Handwerks- oder Industriemeister, zum Techniker, Betriebswirt oder staatlich geprüften Erzieher fortbilden will, wird ab Januar 2025 noch besser unterstützt. Das sieht die Reform des Aufstiegs-BAföG vor, die das Kabinett am 24.07.2024 beschlossen hat.

Das Aufstiegs-BAföG gibt es seit 1996. Es richtet sich an Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung. Typische Aufstiegsfortbildungen sind etwa Meister- und Fachwirkurse oder Erzieher- und Technikerschulen. Anspruchsberechtigt sind alle, die sich mit einem Lehrgang oder an einer Fachschule auf eine anspruchsvolle berufliche Fortbildungsprüfung in Voll- oder Teilzeit vorbereiten - unabhängig vom Alter.

Nun baut die Bundesregierung das Aufstiegs-BAföG aus. Demnach bekommt - wer sich nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung weiterbildet - künftig mehr Geld. Der maximale Gesamtbetrag der geförderten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von bisher 15.000 Euro auf 18.000 Euro angehoben.

Auch der maximale Gesamtbetrag der Förderung für die Erstellung des handwerklichen Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten wird angehoben: von bisher 2.000 Euro auf 4.000 Euro.

Bei erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsprüfung werden statt bisher 50 Prozent künftig 60 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zu den Kosten der Fortbildungsmaßnahme ihrer Mitarbeiter leisten, werden diese bei der Förderung nicht mehr angerechnet und kommen so den Teilnehmern zugute.

Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende in Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen wird von 150 Euro auf 160 Euro pro Monat je Kind erhöht.

Mit der Reform will die Bundesregierung die höherqualifizierende Berufsbildung und damit eine erfolgreiche Fachkräftegewinnung stärken. Das Gesetz soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Bundesregierung, PM vom 24.07.2024

Freistellung wegen Verstoß gegen Impfpflicht: Kürzerer Urlaubsanspruch

Ein Arbeitnehmer, der nach dem vormaligen § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG a.F.) der Impfpflicht unterlag, sich aber weder gegen das Coronavirus impfen ließ noch einen Immunitätsnachweis vorlegen konnte, muss hinnehmen, dass sein Arbeitgeber ihn unbezahlt freistellt und ihm deswegen nur ein anteilig kürzerer Urlaubsanspruch zusteht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Eine als Alltagsbegleiterin in einem Seniorenwohnheim tätige Frau hatte sich nicht gegen Corona impfen lassen und auch keinen Nachweis ihrer Immunität vorgelegt. Ihre Arbeitgeberin stellte sie daher unter Verweis auf das IfSG a.F. frei. Während der Freistellung erhielt die Arbeitnehmerin keine Vergütung von der Betreiberin des Heims. Außerdem kürzte die Arbeitgeberin den Urlaubsanspruch der Mitarbeiterin.

Diese verlangte zum einen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und zum anderen die Feststellung, dass ihr der Urlaubsanspruch ungekürzt zu gewähren ist. Die Klage blieb weitgehend erfolglos.

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall stehe der Klägerin für den streitigen Zeitraum nicht zu, so das BAG. Auch der Feststellungsantrag auf das Bestehen des ungekürzten Urlaubsanspruchs hatte im Wesentlichen keinen Erfolg. Die Freistellung wegen Nichterfüllung der Anforderungen des § 20a IfSG a.F. rechtfertigte eine unterjährige Neuberechnung des Urlaubsanspruchs. Die aufgrund dieser Freistellung nicht geleisteten Arbeitstage seien weder nach nationalem Recht noch nach Unionsrecht Zeiten mit Arbeitspflicht gleichzustellen.

Der Erholungszweck des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub beruhe nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf der Prämisse, dass der Arbeitnehmer im Lauf des Bezugszeitraums tatsächlich gearbeitet hat. Etwas anderes gilt laut BAG nur, wenn der Umstand, dass der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat, allein auf Entscheidungen des Arbeitgebers beruht. So habe es hier nicht gelegen. Denn zum einen habe die Arbeitgeberin mit der Freistellung lediglich die Regelungen des IfSG a.F. umgesetzt und zum anderen hätte die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit bei Vorlage der vom Gesetz vorgesehenen Nachweise wieder aufnehmen können. Dass sie dies nicht tat, habe auf ihrer freien und höchstpersönlichen Entscheidung beruht, sich nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.06.2024, 5 AZR 167/23



Bei früherem Arbeitgeber tätiger Senior Experte kann geringfügig beschäftigt sein

Ein Bezieher einer Altersrente, der als so genannter Senior Experte für seinen bisherigen Arbeitgeber tätig wird, wird aufgrund seines Ausscheidens aus dem Erwerbsleben nicht berufsmäßig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) tätig. Es kommt daher eine (zeit-)geringfügige Beschäftigung in Betracht, wie das Sozialgericht (SG) Stuttgart entschieden hat.

Die Klägerin wandte sich gegen eine Beitragsnachforderung aus einer Betriebsprüfung für die Tätigkeit des Beigeladenen als "Senior Experte". Der Beigeladene wurde im Rahmen des "Senior Expert"-Programms der Klägerin tätig und übte nach Beginn des Bezugs einer Altersrente eine vertraglich im Voraus befristete und sich innerhalb der zeitlichen Grenzen der kurzfristigen Beschäftigung bewegende Tätigkeit aus. Er unterstützte dabei mit seinem Wissens- und Erfahrungsschatz die Stammbelagschaft und gab sein Expertenwissen an Nachwuchskräfte weiter. Die beklagte Rentenversicherung nahm an, dass Berufsmäßigkeit vorliege und eine kurzfristige Beschäftigung ausscheide.

Das SG sah dies anders und hob die streitgegenständlichen Bescheide auf. Insbesondere liege keine Berufsmäßigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV vor. Bezieher einer Altersrente seien aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und daher nicht berufsmäßig tätig.

Dem stehe es nicht entgegen, wenn die Rente wegen Anrechnung des Hinzuverdienstes zeitweilig (teilweise) entfalle. Jedenfalls soweit der Senior Experte nicht ganz wesentlich auf die zusätzlichen Einkünfte aus der Beschäftigung für den ehemaligen Arbeitgeber angewiesen sei, lägen keine Umstände des Einzelfalls vor, die im Rahmen einer Ergebniskontrolle für eine Berufsmäßigkeit sprechen könnten.

Die Anrechnung von Vorversicherungszeiten führe ebenso wenig zu einer Berufsmäßigkeit. § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV verlange gerade keinen zeitlichen Abstand oder eine Andersartigkeit der Tätigkeit.

Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 13.07.2023, S 17 BA 5518/19, rechtskräftig

Angenommene Deckungslücke in Krankenversicherung: Beiträge zu ergänzend abgeschlossener Privatversicherung steuerlich nicht abziehbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die Rechtsfrage zu entscheiden,

ob von den Beiträgen zu einer ergänzend zu einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung geschlossenen privaten Krankenversicherung die Beitragsanteile steuerlich zu berücksichtigen sind, die erforderlich sind, um eine - aus Sicht der Versicherten bestehende - Deckungslücke zum Basisschutz der privaten Krankenversicherung zu schließen.

Der BFH hat dies verneint. Er lehnt einen unbeschränkten Abzug von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung ab, wenn die Basisversorgung bereits durch die gesetzliche Krankenversicherung gewährleistet ist.

Die Kläger hatten die Deckungslücke in dem Differenzbetrag zwischen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Wahl der Kostenerstattung nach § 13 Absatz 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und den im Basisstarif der privaten Krankenversicherungen zu erwartenden Erstattungen gesehen.

Der BFH stellt klar: Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung könnten auch bei Wahl der Kostenerstattung anstatt der regelmäßig gewährten Sach- und Dienstleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 13 Absatz 2 SGB V) zusätzliche Beiträge zu privaten Krankenversicherungen, die die Lücke zwischen der Kostenerstattung und den höheren Privatliquidationen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen schließen sollen, nicht der Höhe nach unbeschränkt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a, Absatz 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes abziehen. Das gelte auch im Fall einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.07.2024, X B 104/23

Bauen & Wohnen

Umsatzsteuer-Anwendungserlass: Zur Anwendung des Nullsteuersatzes für Steckersolargeräte

Das Bundesfinanzministerium (BMF) weist auf eine Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) im Zusammenhang mit der Anwendung des Nullsteuersatzes für Steckersolargeräte (§ 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz) hin.

Durch das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151) sei mit Wirkung zum 16.05.2024 die für Steckersolargeräte zulässige maximale Einspeiseleistung (Wechselrichter-Scheinleistung) auf 800 Voltampere angehoben worden. Der UStAE vom 01.10.2010 (BStBl I S. 846) werde daher in Abschnitt 12.18 Absatz 7 Satz 3 wie folgt geändert: Die Angabe "600 Watt" werde durch die Angabe "800 Voltampere" ersetzt.

Die Grundsätze seines Schreibens gelten laut BMF für alle Umsätze ab dem 16.05.2024.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.08.2024, III C 2 - S 7220/22/10002 :017

Wohnungsneubau soll einfacher und günstiger werden

Einfaches und innovatives Bauen soll erleichtert werden. Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) schlägt dafür eine Reform des Bauvertragsrechts vor.

Für die Beteiligten von Bauprojekten soll es einfacher werden, beim Neu- und Umbau von Gebäuden oder Außenanlagen auf die Einhaltung von Standards zu verzichten, die für die Wohnsicherheit nicht notwendig sind. Entsprechende Bauprojekte werden laut Bundesjustizministerium (BMJ) schon heute mit dem Schlagwort "Gebäudetyp E" bezeichnet. E stehe für einfaches und innovatives Bauen. Das vorgeschlagene Gesetz habe deshalb die Kurzbezeichnung Gebäudetyp-E-Gesetz.

Durch das neue Gesetz solle der Begriff der "anerkannten Regeln der Technik" konkreter gefasst werden. Künftig solle für alle Bauverträge die Vermutung gelten, dass reine Ausstattungs- und Komfortstandards keine "anerkannten Regeln der Technik" sind. Für sicherheitsrelevante technische Normen solle eine gegenteilige Vermutung gelten: für sie solle also vermutet werden, dass sie "anerkannte Regeln der Technik" sind.

Aus dieser Konkretisierung soll laut Bundesjustizministerium (BMJ) folgen, dass reine Komfort-Standards beim Neubau von Wohnungen künftig nur dann eingehalten werden müssen, wenn sich beide Vertragsparteien ausdrücklich darauf verständigt haben. Sei dies nicht der Fall, solle die Einhaltung reiner Komfortstandards nicht geschuldet sein.

Der Begriff der "anerkannten Regeln der Technik" sei für das Bauvertragsrecht sehr relevant, so das BMJ. Beim Neubau von Wohnungen müssten die "anerkannten Regeln der Technik" grundsätzlich eingehalten werden. Welche Regeln das sind, ist laut Ministerium gesetzlich nicht definiert. Die Gerichte hätten hier einen Entscheidungsspielraum.

Innovative Baustoffe und Bauweisen stünden bislang häufig nicht im Einklang mit den "anerkannten Regeln der Technik". Zu diesen zählten dafür bislang viele technische Normen, die reine Komfort-Standards sind. So gingen die Gerichte insbesondere von der Vermutung aus, dass zu den "anerkannten Regeln der Technik" auch alle DIN-Normen gehörten: also die nicht-gesetzlichen Normen, die unter Leitung des Deutschen Instituts für Normung (DIN) erarbeitet werden.

Fachkundige Unternehmer sollen künftig einfacher von den "anerkannten Regeln der Technik" abweichen können, wenn sie miteinander Verträge über den Neu- oder Umbau eines Gebäudes oder einer Außenanlage schließen. Wollen sie von den "anerkannten Regeln der Technik" abweichen, so solle diese Abweichung künftig nicht mehr voraussetzen, dass der Werkunternehmer den Besteller des Bauwerks über Risiken und Konsequenzen der Abweichung aufklärt. Haben die Unternehmer keine Vereinbarung zu einem Abweichen von den "anerkannten Regeln der Technik" getroffen, soll laut BMJ eine Abweichung von den "anerkannten Regeln der Technik" künftig unter gewissen Voraussetzungen dennoch keinen Mangel des Bauwerks begründen - nämlich dann, wenn (1) die Abweichung dem Besteller vor Ausführung der Bauleistung angezeigt wird, (2) der Besteller nicht unverzüglich widersprochen hat und (3) die dauerhafte Sicherheit und Eignung des Gebäudes gewährleistet ist.

Der Gesetzentwurf zum Gebäudetyp-E-Gesetz wurde an die Länder und Verbände verschickt. Interessierte Kreise können bis zum 30.08.2024 Stellung nehmen.

Bundesjustizministerium, PM vom 29.07.2024

Energieberatungen: Geänderte Förderung

Bei den Energieberatungen werden die Fördersätze ab dem 07.08.2024 von bisher 80 auf 50 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars reduziert. Auch werden die maximalen Zuschussbeträge pro geförderter



Beratung um 50 Prozent gegenüber den bisherigen maximalen Zuschusshöhen abgesenkt. Dies teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) mit.

Mit der Absenkung solle erreicht werden, dass auch in Zukunft möglichst viele Interessierte eine geförderte Energieberatung erhalten und die Programme auf einem guten Niveau weitergeführt werden.

Hintergrund sei, dass die Energieberatungsprogramme derzeit stark nachgefragt würden. Die Anzahl der Anträge für Energieberatungen in Wohngebäuden hat laut BMWK bis Juli 2024 mit 80.000 einen neuen Höchststand erreicht. Angesichts der haushaltspolitischen Gesamtlage und der anhaltend hohen Nachfrage nach geförderten Energieberatungen sei daher die Anpassung der Fördersätze und der Zuschusshöhen unerlässlich.

Unverändert, also voll erhalten bleiben solle der Bonus für einen individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP-Bonus) und die höheren förderfähigen Ausgaben für Effizienzmaßnahmen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen, zum Beispiel für die Gebäudehülle und für Fenster. Das heißt laut Ministerium, dass sich auch weiterhin die Zuschussförderung für sonstige Effizienz-Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Fenstertausch oder Dämmung Außenwände) von 15 auf 20 Prozent erhöht, wenn zuvor mithilfe der Energieberatungsförderung ein iSFP erstellt wurde. Auch bleibe es dabei, dass sich die förderfähigen Ausgaben für solche Effizienz-Einzelmaßnahmen bei Vorlage eines geförderten iSFP auf 60.000 Euro verdoppeln (gegenüber 30.000 Euro ohne geförderten iSFP).

Geförderte Energieberatungen würden mit den Förderprogrammen Energieberatung für Wohngebäude (EBW) und Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN) für private Verbraucher, Unternehmen sowie Kommunen und gemeinnützige Organisationen angeboten. Sie bieten laut BMWK ganz konkrete Informationen und Orientierung zur energetischen Sanierung von Gebäuden. Die Beratungen legten so die Grundlage für zielgerichtete Schritte hin zu mehr Energieeffizienz, für die Nutzung Erneuerbarer und die Abkehr von fossilen Energien.

Im EBW-Förderprogramm habe sich die Nachfrage in den letzten Jahren vervielfacht (rund 10.000 Anträge in 2019, 130.600 in 2023 und bereits über 80.000 Anträge bis Anfang Juli 2024). Im EBN-Förderprogramm seien bis Anfang Juli bereits rund 3.200 Anträge eingegangen, im Jahr 2023 seien es insgesamt rund 6.000 gewesen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, PM vom 05.08.2024

Nachbarrecht: Unzulässige Videoüberwachung schon bei schwenkbaren Kamera

Das Aufstellen einer Überwachungskamera ist verboten, wenn der Nachbar sich nachvollziehbar beobachtet fühlt. Das kann schon dann der Fall sein, wenn die Kamera elektronisch auf das Nachbargrundstück geschwenkt werden kann, wie das Amtsgericht (AG) Gelnhausen entschieden hat.

Ein Grundstückseigentümer hatte beantragt, seinen Nachbarn per einstweiliger Verfügung zu verpflichten, seine Überwachungskamera so einzurichten, dass sie das Nachbargrundstück nicht erfassen kann. Der Nachbar wendete hiergegen ein, seine Kamera sei nicht auf das Nebengrundstück ausgerichtet.

Das AG hat dem Eilantrag entsprochen. Darauf, ob die Kamera das Nachbargrundstück tatsächlich erfasst, komme es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht an. Es genüge, dass sie - wie vorliegend gegeben - über einen elektronischen Mechanismus auf dieses ausgerichtet werden könne. Denn es sei bereits unzulässig, durch die Existenz einer Kamera beim Nachbarn ein zumindest nachvollziehbares Gefühl zu erzeugen, er könne jederzeit beobachtet werden (so genannter Überwachungsdruck). Das sei in der konkreten Situation auch nicht mit einer Notwendigkeit der Überwachung aufgrund des allgemein angespannten Nachbarschaftsverhältnisses zu rechtfertigen gewesen.

Amtsgericht Gelnhausen, Urteil vom 04.03.2024, 52 C 76/24

Ehe, Familie und Erben

Letzter Wille ist nicht immer eindeutig

Im Streit um das Erbe hatte das Landgericht (LG) Lübeck den Willen der Verstorbenen zu ermitteln. Das Ergebnis: Eines der Kinder wurde enterbt.

Eine Familie war zerstritten. Die Mutter setzte handschriftlich ein Schreiben mit dem Betreff "Pflichtteilsentzug" für eines ihrer Kinder auf. Jahre später verfasste die Mutter maschinell ein Schreiben, wonach im Fall ihres Todes ein Kind ihr Grundstück und Vermögen erhalten und ein anderes Kind vom Erbe ausgeschlossen sein soll. Nachdem die Mutter verstorben war, entbrannte zwischen den Kindern ein Streit um das Erbe.

Das LG Lübeck stellt zunächst klar, dass jeder durch ein Testament festlegen kann, wer nach seinem Tod erben soll und wer nicht. Das Testament müsse von Hand geschrieben sein, eine Unterschrift unter einem gedruckten Text reiche nicht aus. Das Gericht müsse ermitteln, was die verstorbene Person regeln wollte. Wurden keine Erben benannt, greife die gesetzliche Erbfolge. Danach erben Kinder zu gleichen Teilen. Sie könnten zwar enterbt werden, hätten dann aber einen Anspruch auf einen Mindestanteil, den so genannten Pflichtteil.

Für den zugrunde liegenden Fall hat das LG Lübeck entschieden, dass es ein gültiges Testament gibt, in dem ein Kind enterbt wurde. Dabei hat das Gericht die Schreiben der Mutter sowie die Umstände vor und nach deren Erstellung berücksichtigt. Das maschinell geschriebene Dokument sei kein gültiges Testament, könne aber zur Interpretation des handschriftlichen Schreibens herangezogen werden. Daraus ergebe sich, dass die Mutter das Kind enterben wollte. Das lasse sich sowohl durch die familiären Umstände als auch frühere dahingehende Äußerungen der Mutter bestätigen.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 13.12.2023, 6 O 206/22, nicht rechtskräftig

Parkhaus gilt als erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Ein Parkhaus ist in der Erbschaftsteuer nicht begünstigt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger war testamentarisch eingesetzter Alleinerbe seines 2018 verstorbenen Vaters, des Erblassers. Zum Erbe gehörte ein mit einem Parkhaus bebautes Grundstück. Der Erblasser hatte das Parkhaus als Einzelunternehmen ursprünglich selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 dann unbefristet an den Kläger verpachtet. Das Finanzamt stellte den Wert

des Betriebsvermögens fest. Dabei behandelte es das Parkhaus als so genanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist.

Das Finanzgericht und der BFH schlossen sich dieser Auffassung an. Nach dem Urteil des BFH wird Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich privilegiert. Das gilt allerdings nicht für bestimmte Gegenstände des gesetzlich so bezeichneten Verwaltungsvermögens. Darunter fallen dem Grunde nach auch "Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke". Diese können laut BFH im Rahmen der Erbschaftsteuer zwar auch begünstigt sein, etwa wenn - wie im Streitfall - der Erblasser seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt.

Eine Ausnahme bestehe dabei jedoch für solche Betriebe, die schon vor der Verpachtung nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben. Dies sei bei einem Parkhaus der Fall. Denn die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks seien schon durch den Erblasser als damaligen Betreiber an die Autofahrer - und somit an Dritte - zur Nutzung überlassen worden. Zudem handele es sich dabei auch nicht um die Überlassung von Wohnungen, die der Gesetzgeber wiederum aus Gründen des Gemeinwohls für die Erbschaftsteuer privilegiert hat. Keine Rolle spiele auch, ob zu der Überlassung der Parkplätze weitere gewerbliche Leistungen wie beispielsweise eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung hinzukommen. Darauf stelle das Erbschaftsteuergesetz nicht ab.

Der BFH sah darin auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Grundstücksüberlassungen, wie zum Beispiel im Rahmen des Absatzes eigener Erzeugnisse durch einen Brauereibetrieb oder im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlicher Betriebstätigkeit. Denn dass der Gesetzgeber solche Betriebe - wie auch die erwähnten Wohnungsunternehmen - als förderungswürdig angesehen habe, sei von seinem weiten Entscheidungsspielraum gedeckt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 28.02.2024, II R 27/21

Kfz-Steuer: Keine Inanspruchnahme eines Erben bei ungeklärter Erbfolge

In zwei Verfahren betreffend die Aussetzung der Vollziehung hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, dass das Hauptzollamt potentielle Erben für nach dem Tod der Erblasserin entstandene Kfz-Steuern nicht in Anspruch nehmen darf, wenn die Erbfolge noch nicht geklärt ist.



Die 2022 verstorbene Großmutter der beiden Antragstellerinnen war Halterin mehrerer Kraftfahrzeuge. Da neben den Antragstellerinnen auch ein Sohn der Großmutter die Erbenstellung beansprucht und damit die Erbfolge noch nicht vollständig geklärt ist, setzte das Amtsgericht einen Nachlasspfleger ein.

Das Hauptzollamt forderte die Antragstellerinnen auf, die bereits vor dem Tod der Großmutter festgesetzte Kfz-Steuer für Zeiträume nach deren Tod zu bezahlen. Gegen diese Leistungsgebote legten die Antragstellerinnen Einsprüche ein, da sie nicht Gesamtrechtsnachfolgerinnen ihrer Großmutter seien, und stellten zugleich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Das Hauptzollamt lehnte die Aussetzungsanträge ab und wies die Einsprüche als unbegründet ab. Da die Antragstellerinnen Erbscheine beantragt hätten, hätten sie konkludent die Erbschaft angenommen.

Über die hiergegen erhobene Klage hat das Gericht noch nicht entschieden. Den zugleich gestellten gerichtlichen Aussetzungsanträgen hat das FG Münster stattgegeben, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Leistungsgebote bestünden. Zunächst stehe nicht fest, dass die Antragstellerinnen (Allein-)Erben ihrer Großmutter geworden seien. Die Erbfolge sei vielmehr ungeklärt, sodass Ansprüche gegen die unbekannteren Erben, vertreten durch den Nachlasspfleger, zu richten seien. Eine persönliche Inanspruchnahme potentieller Erben scheidet aus.

Zudem sei die Rechtsfrage, wer Schuldner der festgesetzten Kfz-Steuer nach dem Tod des weiterhin eingetragenen Halters wird, bislang ungeklärt, so das FG. In Betracht kämen die Erben als Gesamtrechtsnachfolger des Halters, wodurch sich die Steuerschuld möglicherweise auf den Nachlass beschränken würde, oder die Erbengemeinschaft als neue Halterin ("Vereinigung" im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Dass die Kfz-Steuer an die Haltereigenschaft anknüpfe und die Fahrzeuge weiterhin auf den Namen der Großmutter angemeldet seien, spreche dafür, die Kfz-Steuer als Nachlassverbindlichkeit anzusehen.

Andererseits bestehe für Zeiträume nach dem Tod kein Bezug zum Nachlass und es liege - anders als die vom Bundesfinanzhof bisher entschiedenen Fällen - nicht lediglich eine "zeitweilige" Verhinderung des Halters zur Fahrzeugnutzung vor. Da die Haltereigenschaft als solche nicht vererbt werden könne, müssten die Erben die Fahrzeuge zunächst ummelden. Dies sei aber, solange die Erbfolge nicht geklärt ist, nicht möglich. Für eine Abmeldung der Fahrzeuge müsse zunächst ermittelt werden, wer sich im Besitz der amtlichen Kennzeichen und Bescheinigungen befinde. Damit liege nicht nur eine bislang unentschiedene Rechtsfrage, sondern auch ein ungeklärter Sachverhalt vor, der im

Hauptsacheverfahren ermittelt werden müsse.

Schließlich habe das Hauptzollamt auch kein Auswahlermessen ausgeübt. Denn auch der Sohn der Großmutter komme als weiterer Erbe in Betracht. Zudem habe es nicht darauf hingewiesen, dass die beiden Antragstellerinnen als Gesamtschuldnerinnen in Anspruch genommen werden.

Finanzgericht Münster, Beschlüsse vom 18.06.2024, 2 V 693/24 Kfz und 2 V 699/24 Kfz

Medien & Telekommunikation

Sofortvollzug des COMPACT-Verbots teilweise ausgesetzt

Gerade erst hatte das Bundesinnenministerium die COMPACT-Magazin GmbH verboten - jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dem Antrag der Gesellschaft, die aufschiebende Wirkung gegen das Verbot wiederherzustellen, mit bestimmten Maßgaben stattgegeben. Die Anträge weiterer Antragsteller (einer Teilorganisation der GmbH und Mitglieder) hatten indes keinen Erfolg.

Mit Verbotsverfügung vom 05.06.2024 - vollzogen am 16.07.2024 - hatte das BMI unter Berufung das Vereinsgesetz festgestellt, dass die COMPACT-Magazin GmbH und ihre Teilorganisation sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, deshalb verboten würden und aufgelöst seien. Die Vereinigung lehne die verfassungsmäßige Ordnung nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit ab und weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf, begründete das BMI das Verbot. Dies komme unter anderem in zahlreichen Beiträgen des monatlich erscheinenden "COMPACT-Magazin für Souveränität" zum Ausdruck.

Hiergegen klagten die Antragsteller und begehrten zugleich vorläufigen Rechtsschutz. Die Eilanträge zielen vor allem darauf ab, den Betrieb als Presse- und Medienunternehmen während der Dauer des anhängigen Klageverfahrens fortführen zu können.

Jetzt hat das BVerwG über die Eilanträge entschieden und festgehalten, dass sich die Erfolgsaussichten der Klage der COMPACT-Magazin GmbH bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Verbotsverfügung als offen darstellten. Zwar hat das BVerwG keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes auf die in der Rechtsform einer GmbH organisierte und als Presse- und Medienunternehmen tätige Antragstellerin. Alles spreche auch dafür, dass die Verbotsverfügung formell rechtmäßig ist. In materieller Hinsicht gebe es keine Zweifel daran, dass es sich bei der COMPACT-Magazin GmbH um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes handelt, der sich die Aktivitäten seiner Teilorganisation zurechnen lassen muss. Ob diese Vereinigung aber den Verbotgrund des Sichrichtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung erfüllt, könne derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Einzelne Ausführungen in den von der GmbH verbreiteten Print- und Online-Publikationen ließen zwar Anhaltspunkte insbesondere für eine Verletzung der Menschenwürde erkennen. Es deute auch Überwiegendes darauf hin, dass die COMPACT-Magazin GmbH mit der ihr eigenen Rhetorik in vielen Beiträgen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber elementaren Verfassungsgrundsätzen einnimmt. Zweifel hat das BVerwG jedoch, ob angesichts der mit Blick auf die Meinungs- und Pres-

sefreiheit in weiten Teilen nicht zu beanstandenden Beiträge in den Ausgaben des "COMPACT-Magazin für Souveränität" die die Menschenwürde verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt derart prägend sind, dass das Verbot unter Verhältnismäßigkeitspunkten gerechtfertigt ist. Denn als mögliche mildere Mittel seien presse- und medienrechtliche Maßnahmen, Veranstaltungsverbote, orts- und veranstaltungsbezogene Äußerungsverbote sowie Einschränkungen und Verbote von Versammlungen in den Blick zu nehmen.

Bei der dem BVerwG im Eilverfahren obliegenden Abwägung überwiege das Aussetzungsinteresse der COMPACT-Magazin GmbH das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Da die Vollziehung des Vereinsverbots zur sofortigen Einstellung des gesamten Print- und Onlineangebots führte, das den Schwerpunkt der Tätigkeit der COMPACT-Magazin GmbH ausmache, komme ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage im Hinblick auf die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit ein besonderes Gewicht zu. Dem Anliegen der Antragstellerin, die Fortsetzung der Tätigkeiten der Vereinigung auf Dauer zu unterbinden, könne dagegen in ausreichendem Maße durch die in dem Beschluss näher bezeichneten Maßgaben Rechnung getragen werden. Diese dienen vor allem der weiteren Auswertung der beschlagnahmten Beweismittel für das anhängige Hauptsacheverfahren.

Im Unterschied hierzu schreibt das BVerwG den Klagen der weiteren Antragsteller keine Aussicht auf Erfolg zu. Ihre Eilanträge lehnte es daher ab.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.08.2024, BVerwG 6 VR 1.24

KI-Gesetz tritt in Kraft

Mit dem europäischen KI-Gesetz tritt eine erste umfassende Verordnung über künstliche Intelligenz in Kraft. Das Gesetz soll dafür sorgen, dass die in der EU entwickelte und eingesetzte KI vertrauenswürdig ist und die Grundrechte der Menschen geschützt werden. Die meisten Vorschriften des KI-Gesetzes werden laut EU-Kommission ab 02.08.2026 gelten.

Das Gesetz stellt für KI-Systeme Anforderungen auf. Diese sind umso höher, je riskanter ein System ist. Ist das Risiko unannehmbar, wird das KI-System verboten. Davon geht das Gesetz aus, wenn es eine eindeutige Bedrohung für die Grundrechte von Menschen darstellt,

Ergänzend dazu führt das KI-Gesetz Vorschriften für so genannte KI-Modelle für allgemeine Zwecke ein. Gemeint sind damit hochgradig leis-



tungsfähige KI-Modelle, die für eine Vielzahl von Aufgaben ausgelegt sind - etwa das Erstellen von Texten, die sich lesen, als hätten Menschen sie geschrieben.

Die Mitgliedstaaten haben bis zum 02.08.2025 Zeit, die zuständigen nationalen Behörden zu benennen, die die Anwendung der Vorschriften für KI-Systeme überwachen und Marktüberwachungsmaßnahmen durchführen werden.

Die meisten Vorschriften des KI-Gesetzes werden ab dem 02.08.2026 gelten. Verbote von KI-Systemen, die ein unannehmbares Risiko darstellen, werden laut Kommission jedoch bereits nach sechs Monaten, die Regeln für so genannte Allzweck-KI-Modelle nach zwölf Monaten gelten.

Unternehmen, die sich nicht an die Vorschriften halten, müssen mit Geldstrafen rechnen. Die Bußgelder können bis zu sieben Prozent ihres weltweiten Jahresumsatzes betragen.

Europäische Kommission, PM vom 01.08.2024

Upgrade für ein digitales Deutschland: Geändertes Onlinezugangsgesetz in Kraft getreten

Die DeutschlandID als zentrales Bürgerkonto, digitale statt Papier-Anträge und vollständig digitale Verfahren für Unternehmen: Am 24.07.2024 ist das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes in Kraft getreten.

Wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilt, tritt an die Stelle der BundID die DeutschlandID - als zentrales Konto für Bürger zur Identifizierung und Antragstellung. Der Bund stelle zudem einen zentralen Siegeldienst bereit, den die Länder auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nachnutzen können.

Durch die Reduzierung analoger Verfahren und den verstärkten Einsatz von Digitalisierung und Automatisierung würden die Behörden entlastet. Gefördert werde dies durch Maßnahmen wie die Abschaffung der Schriftform, die Verankerung des Once-Only-Prinzips für automatisierte Nachweisabrufe, Vorgaben zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung und ein ausschließlich digitales Angebot von Unternehmensleistungen ("digital only").

Einzelne datenschutzrechtliche Vereinbarungen würden entbehrlich: Das "Einer für Alle (EFA)"-Prinzip wird laut BMI durch klare Datenschutzregelungen für EFA-Onlinedienste gestärkt. Bei länderübergreifenden Onlinediensten liege die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nun-

mehr ausdrücklich bei der den jeweiligen Onlinedienst betreibenden Behörde. So seien oft hunderte, meist aufwändige Vereinbarungen mit den nachnutzenden Behörden nicht länger erforderlich. Ergebnis sei eine Beschleunigung des flächendeckenden Roll-Out der Fokusleistungen.

Weiter wird die Kompatibilität verschiedener Systeme durch einen verstärkten Fokus auf Standardisierung sichergestellt. Das schaffe Effizienz und baue Hürden bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit ab. Zudem gälten einheitliche Regelungen für Barrierefreiheit und Nutzungsfreundlichkeit, sodass auch hier keine individuellen Vorgaben notwendig seien.

Mit Inkrafttreten des OZG-Änderungsgesetzes beginne zugleich dessen Umsetzung. Bund, Länder und Kommunen würden bei den verschiedenen Umsetzungsvorhaben auch weiterhin eng zusammenarbeiten, kündigte das BMI an.

Bundesinnenministerium, PM vom 24.07.2024

Staat & Verwaltung

Verfassungsfeinde: BVerfG soll besser abgesichert werden

Das Bundesjustizministerium (BMJ) und die Vertreter der Fraktionen von SPD, Grünen, FDP und CDU/CSU haben sich auf Vorschläge für Grundgesetzänderungen zum besseren Schutz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geeinigt. Durch diese soll der Status des Gerichts als Verfassungsorgan deutlicher ausgeformt und seine Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit im Grundgesetz selbst abgesichert werden.

Der gemeinsame Vorschlag sieht punktuelle Ergänzungen derjenigen Artikel vor, die auch bisher schon den Status des BVerfG im Grundgesetz regeln (Artikel 93 und 94 GG). Ihr Inhalt soll gleichzeitig systematisch neu geordnet werden.

Zentrale Strukturvorgaben sollen vom einfachen Gesetzesrecht auf die Ebene der Verfassung gehoben werden. Das sind laut BMJ insbesondere der Status des Gerichts, die Amtszeit der Richter (zwölf Jahre), die Altersgrenze der Richter (68 Jahre), die Zahl der Richter (16), die Zahl der Senate (2), der Ausschluss der Wiederwahl der Richter, die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, die Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichts und die Geschäftsordnungsautonomie des Gerichts.

Weiter soll es dem einfachen Gesetzgeber erlaubt werden, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass das gesetzlich zuständige Wahlorgan (Bundestag oder Bundesrat) eine vakante Richterstelle nicht rechtzeitig neu besetzt. Für diesen Fall soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Wahlrecht auch durch das andere Wahlorgan ausgeübt werden kann. In das Grundgesetz soll dazu eine Öffnungsklausel eingefügt werden.

Eine solche Öffnungsklausel im Grundgesetz sei notwendig, so das BMJ, weil damit - zeitweilig - von der verfassungsrechtlichen Vorgabe abgewichen werden könne, dass die Mitglieder des BVerfG zur Hälfte vom Bundesrat und Bundestag gewählt werden. Damit solle sichergestellt, dass das BVerfG handlungsfähig bleibt, auch wenn es im zuständigen Wahlorgan zu dauerhaften Schwierigkeiten kommt, sich auf einen von einer Zweidrittelmehrheit getragenen Kandidaten zu einigen.

Auf Basis dieser Öffnungsklausel soll im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) zeitgleich ein solcher Ersatzwahlmechanismus eingeführt werden: Kann sich ein Wahlorgan nicht auf einen Kandidaten einigen oder wird die Wahl durch eine Sperrminorität blockiert, soll - wie bisher schon im BVerfGG vorgesehen - das BVerfG drei Kandidaten vorschlagen. Bundestag und Bundesrat sollen an diese Vorschläge weiterhin

nicht gebunden sein. Hat das zuständige Wahlorgan nach drei Monaten keinen Nachfolger gewählt, soll auch das andere Wahlorgan an seiner Stelle einen Richter wählen können. Dies bedeute, dass beide Wahlorgane weiterhin gleichermaßen zur Wahl berechtigt sind, so das Justizministerium. Keines habe dabei einen Vorrang; zum Zuge komme das Organ, in dem die Wahl zuerst gelingt.

Zum weiteren Vorgehen führt das BMJ aus, dass nun zeitnah ein Gesetzesentwurf aus der Mitte des Bundestages eingebracht werde. Die Länder, Verbände und insbesondere auch das BVerfG sollen in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Dieses solle noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Bundesjustizministerium, PM vom 23.07.2024

Bayerns Finanzverwaltung: KI soll Digitalisierung vorantreiben

Bayern will die Digitalisierung der Finanzverwaltung mithilfe Künstlicher Intelligenz (KI) vorantreiben. Dazu hat das Finanzministeriums des Freistaats eine Kooperation mit der Technischen Universität Nürnberg (UTN) auf den Weg gebracht.

Der am 02.08.2024 unterzeichnete Letter of Intent des Bayerischen Finanzministeriums und UTN umfasse eine enge Zusammenarbeit bei der Erforschung und Entwicklung neuer KI-Modelle, die Optimierung und Automatisierung von Verwaltungsprozessen sowie eine insgesamt Effizienzsteigerung. Die Zusammenarbeit soll auch die Entwicklung neuer KI-Modelle umfassen, die in der Lage sind, Schlussfolgerungen in rechtlichen und regulatorischen Steuerrahmen zu ziehen.

Mithilfe des Einsatzes von KI sollen die Bürger bei der Erstellung und Abgabe ihrer Steuererklärung unterstützt werden. Außerdem soll der Einsatz von KI insbesondere auch die Mitarbeiter der Finanzämter entlasten, indem Routineaufgaben automatisiert werden, nützliche Unterstützung geleistet wird und das vorhandene Fachwissen der Beschäftigten bei komplexen Fragestellungen effektiver eingesetzt werden kann. Für die Bürger bedeute dies schnellere Bearbeitungszeiten und hochqualitative Ergebnisse, erwartet das Finanzministerium.

Angesichts der Sensibilität des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung sei geplant, im Rahmen der Kooperation ein spezielles und sicheres gemeinsames Forschungslabor zwischen dem Bayerischen Landesamt für Steuern und der UTN einzurichten, das den höchsten Standards für IT-Sicherheit und Datenverarbeitung entspreche.



Finanzministerium Bayern, PM vom 02.08.2024

Erfolg für Umwelthilfe: Bundesregierung muss Nationales Luftreinhalteprogramm ändern

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) die Bundesregierung zur Änderung des Nationalen Luftreinhalteprogramms verurteilt.

Das Nationale Luftreinhalteprogramm enthält die Maßnahmen, mit denen die Verpflichtungen zur Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, insbesondere Ammoniak, Feinstaub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, nach der so genannten NEC-Richtlinie umgesetzt werden sollen. Die Bundesregierung hatte 2019 ein Luftreinhalteprogramm beschlossen, das mit Kabinettsbeschluss vom 15.05.2024 aktualisiert wurde. Die DUH hält dieses für ungenügend.

Das OVG hat ihr teilweise Recht gegeben. Es geht davon aus, dass die dem Luftreinhalteprogramm zugrunde liegende Prognose fehlerhaft ist, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt worden seien. Unter anderem sei der Klimaschutz-Projektionsbericht 2021 berücksichtigt, aber nicht mehr der im August 2023 erschienene Klimaschutz-Projektionsbericht 2023. Weiterhin beanstandet das OVG, dass bei der Maßnahme "65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen" nicht die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes in der im September 2023 beschlossenen Fassung berücksichtigt worden sei. Diese erlaube etwa den Betrieb von Holzpellettheizungen, die zu einer stärkeren Luftverschmutzung mit Feinstaub führen. Im Zusammenhang damit stehende Änderungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude blieben gleichfalls unberücksichtigt.

Ebenfalls nicht prognosefehlerfrei sei die Maßnahme "Beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise bis 2030". Diese gehe bei der Berechnung des Minderungspotenzials noch davon aus, dass bis zum 31.12.2029 alle Kohlekraftwerke vom Netz gehen. Im Rahmen des Maßnahmenpakets Verkehr sehe das OVG einen Prognosefehler im Hinblick auf die Berücksichtigung der Euro-7-Abgasnorm. Diese lege entgegen der hier noch berücksichtigten Planung weniger strenge Grenzwerte für Pkw fest. Zudem sei die dem Maßnahmenpaket zur Förderung der Elektromobilität zugrunde gelegte staatliche Förderung für den Kauf von Elektro-Pkw zwischenzeitlich gestoppt worden.

Ausgehend von diesen Prognosefehlern sei die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet, so das OVG. Dabei müsse sie darauf achten, dass die Maßnahmen

geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik einzuhalten. Hingegen sei die Beklagte nicht verpflichtet, von 2025 bis 2029 einen so genannten linearen Reduktionspfad mit stetig steigenden Reduktionspflichten zu beschließen, der bis auf die ab 2030 geltenden Reduktionsverpflichtungen ansteigt. Aus diesem Grund sei der Klage nur mit dem Hilfsantrag stattgegeben worden.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.07.2024, OVG 11 A 16.20, nicht rechtskräftig

Bußgeld & Verkehr

Blinder stürzt über E-Scooter: Kein Schmerzensgeldanspruch

Ein blinder Mann, der über zwei E-Roller auf dem Gehweg gestürzt und schwer verletzt worden ist, kann von der Vermieterin der Roller kein Schmerzensgeld verlangen. Auf das entsprechende Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Bremen weist die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin.

Die Roller, über die der 58-jährige gestolpert war, waren laut DAV im rechten Winkel zur Hauswand abgestellt und hatten einen Abstand von 50 Zentimeter zueinander. Der Gehweg an der Unfallstelle war 5,5 Meter breit. Der Mann hatte sich bei dem Sturz den Oberschenkelhals gebrochen und musste operiert werden. Er verlangte von der Vermieterin der E-Roller Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Die Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos, berichtet der DAV. Die Vermieterin der E-Roller habe die ihr von der Stadt erteilten Auflagen für das Abstellen der Roller eingehalten und somit keine Verkehrssicherungspflicht verletzt, so das OLG. Die Roller seien zwar nicht ordnungsgemäß abgestellt gewesen, da sie im rechten Winkel zur Hauswand und nicht parallel dazu standen. Das sei aber kein Verstoß gegen die Auflagen der Stadt gewesen.

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, da die Beklagte keine Verkehrssicherungspflicht verletzt habe. Die E-Roller seien alltägliche Gefahrenquellen, mit denen Fußgänger rechnen müssten. Der Kläger hätte mit seinem Langstock die Roller erkennen und ihnen ausweichen können.

Das OLG Bremen wies laut DAV zudem darauf hin, dass bei E-Scootern mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ausgeschlossen ist. Dies bedeute, dass der Halter oder Fahrer eines E-Scooters nur dann haftet, wenn ihm ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins, PM vom 24.06.2024 zu Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 15.11.2023, 1 U 15/23

Einfahrt auf Straße über abgesenkten Bordstein: "Rechts vor links" gilt nicht

Fährt ein Autofahrer über einen abgesenkten Bordstein auf eine Straße, muss er Vorfahrt gewähren. Die Grundregel "rechts vor links" gilt nicht. Kommt es zum Unfall, gilt der Einfahrende als Unfallverursacher und

muss zahlen. So auch in einem Fall vor dem Landgericht (LG) Lübeck.

Ein Mann befuhr mit seinem Auto eine Straße. Von rechts näherte sich ein zweites Auto. Das von rechts kommende Auto musste noch über einen abgesenkten Bordstein fahren. Es kam zu einem Unfall, bei dem das Auto des Mannes beschädigt wurde. Der Mann verlangte Schadensersatz - schließlich habe er Vorfahrt gehabt. Die Unfallgegnerin wollte nicht zahlen, denn sie selbst habe - von rechts kommend - Vorfahrt gehabt.

Nach der allgemein bekannten Grundregel habe Vorfahrt, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 S. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO), so das LG. Diese Regelung gelte jedoch nicht bei einem abgesenkten Bordstein. Wer über einen abgesenkten Bordstein auf die Fahrbahn einfahren will, müsse Vorfahrt gewähren (§ 10 S. 1 StVO), auch wenn er von rechts kommt.

Kommt es beim Einfahren über den abgesenkten Bordstein zum Unfall, sei bei lebensnaher Betrachtung nach dem so genannten Beweis des ersten Anscheins von einem Fehlverhalten des Einfahrenden auszugehen. Kann dieser keine besonderen Gründe für den Unfall nennen, hafte er regelmäßig allein.

Das LG hat daher entschieden, dass die Unfallgegnerin beziehungsweise deren Haftpflichtversicherung den Schaden ersetzen muss. Der Mann habe Vorfahrt gehabt. Die Unfallgegnerin sei über einen abgesenkten Bordstein gefahren und hätte warten müssen. Der Beweis des ersten Anscheins spreche dafür, dass sie den Unfall verursacht habe. Der Vorfahrtsverstoß sei schwerwiegend, deshalb hafte sie für den Unfall allein.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 26.01.2024, 17 O 158/22, rechtskräftig

Abbiegender Traktor kollidiert mit überholendem Pkw: Beide haften

Das Pfälzische Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat über die Haftungsverteilung nach einem Verkehrsunfall zwischen einem nach links auf einen Feldweg abbiegenden Traktorfahrer und einem überholenden Pkw-Fahrer entschieden. Im konkreten Fall mussten beide Unfallbeteiligte haften.

Der Traktorfahrer steuerte einen Traktor, der bauartbedingt 40 km/h schnell fährt. Ein entsprechender Aufkleber war links hinten angebracht. Er wollte nach links in einen Feldweg einbiegen. Zu diesem Zweck hatte er den Blinker links gesetzt. Von hinten nahte ein Mann mit seinem Pkw heran. Auf der Strecke besteht ein Überholverbot mit Ausnahme von



Kraftfahrzeugen und Zügen, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen. Beim Linksabbiegen kollidierte der Traktor mit dem überholenden Pkw, hierbei wurde der Traktor zerstört und sein Fahrer nicht unerheblich verletzt.

Das Landgericht hat die Verantwortlichkeit für den Unfall allein beim überholenden Pkw-Fahrer gesehen. Hiergegen legte dieser Berufung ein. Das OLG Zweibrücken änderte daraufhin die Haftungsquote: Der Traktorfahrer haftete für die Unfallfolgen zu 25, der Pkw-Fahrer zu 75 Prozent.

Die Verpflichtung der Beteiligten zum Ersatz der Unfallschäden hänge insbesondere davon ab, inwieweit diese von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden seien, erläutert das OLG. Nach anerkannten Regeln seien bei der Abwägung nur solche Umstände relevant, die ursächlich für den Schaden geworden seien. Die für die Abwägung maßgeblichen Umstände müssten nach Grund und Gewicht feststehen, das heißt unstrittig, zugestanden oder bewiesen sein.

Im konkreten Fall stehe fest, dass der Traktorfahrer gegen die ihn treffende doppelte Rückschaupflicht verstoßen habe; ein Linksabbieger müsse sich vor dem Einordnen und nochmals unmittelbar vor dem Abbiegen vergewissern, dass das beabsichtigte Abbiegen gefahrlos möglich sei. Der Pkw-Fahrer habe demgegenüber das Überholverbot missachtet und zudem bei unklarer Verkehrslage überholt; diese ergebe sich aus dem nach links am Traktor gesetzten Blinker. Die mehrfachen und nicht unerheblichen Verstöße gegen Regeln des Straßenverkehrsrechts rechtfertige die überwiegende Haftung des Pkw-Fahrers. Die Mitverantwortlichkeit des Traktorfahrers trete demgegenüber nicht zurück.

Zwar komme unter Umständen auch eine Alleinhaftung des Überholenden in Betracht; dies indes nur dann, wenn sich das Überholen als grob verkehrswidrig und rücksichtslos darstellt. Hiervon sei vorliegend nicht auszugehen gewesen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 24.04.2024, 1 U 116/23

Vorfahrtsverstoß: Fahrradfahrer haftet allein

Einem Fahrradfahrer kann die alleinige Haftung auferlegt werden, wenn er die Vorfahrt missachtet und es dadurch zum Unfall mit einem Auto kommt. Das hat das Landgericht (LG) Lübeck entschieden und Ersatzansprüche eines so verletzten Fahrradfahrers verneint.

Ein Fahrradfahrer fuhr entlang einer Landstraße auf einem Radweg, der

einen Autobahnzubringer kreuzt. Der Autoverkehr hatte an dieser Stelle Vorfahrt. Dem Radfahrer kam eine Autofahrerin entgegen, die über diesen Zubringer auf die Autobahn fahren wollte. Als sich die beiden Fahrwege kreuzten, kam es zum Unfall. Der Fahrradfahrer wurde schwer verletzt.

Er verlangt von der Autofahrerin Schmerzensgeld zu einer Quote von 2/3. Er trägt vor, er habe zwar die Vorfahrt missachtet, die Autofahrerin sei aber zu schnell gefahren und habe freie Sicht gehabt. Sie hätte den Unfall also vermeiden können. Die Autofahrerin entgegnet, sie sei von der Sonne geblendet worden und habe den Radfahrer daher erst im letzten Moment gesehen und nicht mehr reagieren können.

Das LG Lübeck hat eine Haftung der Autofahrerin verneint. Es hat Zeugen befragt und ein Gutachten eines technischen Sachverständigen eingeholt. Daraus habe sich ergeben, dass die Autofahrerin nicht zu schnell, sondern eher langsam gefahren sei und keine Zeit mehr gehabt habe zu reagieren. Der Vorfahrtsverstoß durch den Fahrradfahrer wiege so schwer, dass die Betriebsgefahr auf Seiten der Autofahrerin verdrängt werde.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 17.01.2024, 6 O 8/22, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Recht auf Reparatur kommt

Reparieren statt wegwerfen: Anfang Juli 2024 ist eine entsprechende EU-Richtlinie in Kraft getreten. Sie muss bis Ende Juni 2026 in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Anreiz für eine Reparatur fehle, wenn sie zu lange dauert oder aber zu teuer ist, erläutert die Bundesregierung. Das Gewährleistungsrecht und die dazugehörige Rechtsprechung gäben Auskunft darüber, was in so einem Fall für Konsumenten zumutbar ist: Hier sei beispielsweise eine Reparaturdauer von bis zu vier Wochen anerkannt. Prinzipiell müssten Reparateure in die Lage versetzt werden, die anerkannte Dauer einhalten zu können - hierzu müssten allerdings auch entsprechende Ersatzteile lieferbar sein.

Dabei gelte das Recht auf Reparatur nicht nur innerhalb der Gewährleistungszeit, sondern auch für einen bestimmten Zeitraum darüber hinaus. Noch entschieden werden müsse, in welchen Fällen eine Reparatur für die Verbraucher kostenfrei sein wird. Damit befasse sich die Bundesregierung im Zuge der nationalen Umsetzung.

Ein wichtiges Element der neuen Regelung sei zudem der digitale Produktpass. Interessierte sollen darin ablesen können, wie ein Produkt hergestellt wurde, ob es repariert werden kann und ob seine Bestandteile wiederverwertbar sind. Dabei stammten die Daten aus allen Phasen des Produktlebenszyklus und könnten in all diesen Phasen für verschiedene Zwecke genutzt werden - vom Design über die Herstellung bis zu der Entsorgung. Der digitale Produktpass helfe Verbrauchern folglich dabei, nachhaltigere Produktentscheidungen zu treffen, so die Regierung.

Seit 2005 stelle die EU-Ökodesign-Richtlinie für den europäischen Markt bereits ökologische Mindestanforderungen an Produkte. So informierten Energielabel Interessierte über die Energieeffizienz eines Elektrogerätes. Das Label sei im Laufe der Zeit um weitere umweltbezogene Angaben, wie beispielsweise zum Wasserverbrauch eines Gerätes, ergänzt worden.

Im Juli 2024 sei die Richtlinie durch die so genannte EU-Verordnung für das Ökodesign nachhaltiger Produkte ersetzt worden: Damit sei der Anwendungsbereich auf neue Umweltaspekte und nahezu alle Produkte erweitert worden.

Darüber hinaus sollen künftig vermehrt Rohstoffe gespart werden. Zu den ersten neuen Produktgruppen, für die ökologische Mindestanforderungen geprüft werden sollen, zählen laut Regierung beispielsweise Tex-

tilien und Schuhe, Möbel sowie Chemikalien. Generelle Ausnahmen gibt es nur für wenige Produktbereiche, beispielsweise Produkte des Bereiches Sicherheit und Verteidigung. Vom Geltungsbereich umfasst würden auch Onlinehandel und Importware.

Bundesregierung, PM vom 09.08.2024

Wucher: Kfz-Ankauf eines Pfandleihhauses mit anschließender Rückvermietung nichtig

Kauft ein Pfandleihhaus ein Kfz an, um es anschließend an den Verkäufer wieder zu vermieten, und beträgt der Marktwert des Fahrzeugs das Fünf- bis Sechsfache des vereinbarten Kaufpreises, sind Kauf- und Mietvertrag wegen Wuchers nichtig. Der Verkäufer könne die gezahlten Mieten zurückverlangen, ohne sich den erhaltenen Kaufpreis anrechnen lassen zu müssen, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main.

Das Geschäftsmodell der Betreiberin eines staatlich zugelassenes Pfandleihhauses besteht darin, Eigentümern Kraftfahrzeuge abzukaufen und sie ihnen dann gegen monatliche Zahlungen zu vermieten. Nach Ende der Mietzeit erhält das Pfandleihhaus das Fahrzeug zurück und darf es öffentlich versteigern.

Eine Frau verkaufte ihr Kfz für 3.000 Euro an das Pfandleihhaus. Der Händlereinkaufspreis lag bei rund 15.000 Euro, der objektive Marktwert bei über 18.000 Euro. Anschließend mietete sie ihr Kfz für 297 Euro monatlich zurück und übernahm die Kosten für Steuern, Versicherung, Wartung und Reparaturen. Nach Kündigung des Vertrags durch das Pfandleihhaus gab die Frau das Kfz nicht zurück. Sie klagte stattdessen auf Rückzahlung der geleisteten Miete und Feststellung, dass sie ihr Eigentum an dem Fahrzeug nicht verloren habe.

Die Klage hatte in erster und zweiter Instanz Erfolg. Sowohl der Kauf- als auch der Mietvertrag seien nichtig, so das OLG. Sie seien als wucherähnliche Geschäfte sittenwidrig. Es liege ein grobes und auffälliges Missverhältnis zwischen Marktwert und Kaufpreis vor, da der Marktwert des Fahrzeugs über dem Fünf- bis Sechsfachen des Kaufpreises gelegen habe. Auf die verwerfliche Gesinnung der Pfandleihhaus-Betreiberin könne angesichts dieses Missverhältnisses ohne Weiteres geschlossen werden. Angesichts des Geschäftsmodells sei auch davon auszugehen, dass sich die Unternehmerin den mit Abschluss des Kaufvertrags erzielten Mehrwert endgültig habe einverleiben wollen, auch wenn im Fall der Versteigerung des Fahrzeugs nach Mietende ein etwaiger Mehrerlös dem Verkäufer hätte zugewandt werden müssen.



Kauf- und Mietvertrag bildeten dabei ein einheitliches Rechtsgeschäft, so das OLG weiter. Die Verkäuferin habe das Fahrzeug nur verkaufen wollen, wenn sie es zugleich weiter nutzen könne. Der Mietvertrag sei damit ebenfalls nichtig und die gezahlte Miete zurückzuzahlen.

Obwohl die Frau das Eigentum an dem Fahrzeug nicht verloren habe, müsse sie wegen der sittenwidrigen Übervorteilung auch nicht den Kaufpreis zurückzahlen, so das OLG weiter. Die Betreiberin des Pfandleihhauses könne den Kaufpreis nicht zurückverlangen, da ihr objektiv ein Sittenverstoß anzulasten sei und sie sich angesichts des auffälligen Missverhältnisses der Rechtswidrigkeit ihres Handelns zumindest leichtfertig verschlossen habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Betreiberin des Pfandleihhauses die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 11.04.2024, 2 U 115/20, nicht rechtskräftig

Stolperfälle Treppenstufe: Schadensersatzklage gegen Restaurantbetreiber bleibt erfolglos

Ein Gastwirt hat zwar die Pflicht, seinen Gästen einen gefahrlosen Aufenthalt in seinem Restaurant zu ermöglichen. Ein Gast darf jedoch nicht erwarten, auch vor Gefahren geschützt zu werden, die für einen aufmerksamen Benutzer ohne Weiteres erkennbar sind und auf die er sich einstellen kann. Aus diesem Grund hat das Landgericht (LG) Frankenthal die Klage einer Frau gegen einen Gastronomen abgewiesen.

Auf dem Weg zur Toilette hatte eine Restaurantbesucherin eine Stufe übersehen, war gegen eine Mauerkante gestürzt und hatte sich verletzt. Die Frau wirft dem Restaurantbetreiber vor, auf die Stufe nicht ausreichend aufmerksam gemacht zu haben. Aufgrund der ähnlichen Farbgebung von Boden und Stufe und unzureichender Beleuchtung sei die Stufe - trotz dort aufgebrachtem rotem Klebestreifen - nicht rechtzeitig sichtbar gewesen. Außerdem lenkten der aus Ton gefertigte Wegweiser zu den Toiletten und das an beiden Seiten des Ganges angebrachte Geländer von der Stufe ab. Die Geschädigte verlangte vom Restaurant ein Schmerzensgeld von mindestens 7.500 Euro.

Dem erteilte das LG eine Absage: Das Restaurant sei seiner Pflicht, Gefahren von seinen Besuchern fernzuhalten (so genannte Verkehrssicherungspflicht) ausreichend nachgekommen. Bei Gastwirten gelte ein strenger Maßstab. Während der Geschäftszeiten seien die Räume des Restaurants frei von Gefahren zu halten. Sofern auch Alkohol ausge-

schenkt wird, müsse auch mit unverständlichem Verhalten der Gäste gerechnet werden. Überraschende und nicht ohne Weiteres erkennbare Stolperstellen in Gängen, an Treppen, Zu- oder Abgängen müssten vermieden oder klar gekennzeichnet sein.

Allerdings könne der Gast nicht vor jeglichen Gefahren geschützt werden. Ein Restaurantbesucher müsse immer auch selbst vorsichtig sein und sich auf erkennbare Gefahren einstellen. Nach Ansicht der Richter wiesen sowohl der rote Streifen auf der Stufe als auch das beidseitig angebrachte Geländer eindeutig auf die Stufe hin. Ein aufmerksamer Restaurantbesucher hätte mit der Stufe rechnen und sich darauf einstellen können. Soweit die Frau auf ihre eingeschränkte Sicht aufgrund einer Atemschutzmaske verweist, führe dies nur dazu, dass von ihr eine gesteigerte Vorsicht zu erwarten sei.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingelegt worden.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 07.05.2024, 7 O 264/23, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Online-Vertrieb: Vor Vertragsabschluss keine Vorkasse

Ein Unternehmen, das Ware online verkauft, darf keine Vorkasse verlangen, wenn der Vertragsabschluss erst mit Lieferung der bestellten Ware zustande kommt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg auf einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen Netto entschieden.

Bei einer Vorkasse-Zahlung auf netto-online.de mussten Verbraucher ihre Rechnung zahlen, bevor ein Kaufvertrag geschlossen wurde. Der Vertrag kam laut Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters erst bei der Warenlieferung zustande. Diese Kombination aus Vorkasse und AGB-Regelung hat das OLG Nürnberg der Betreiberin des Online-shops, der NeS GmbH, laut vzbv nun untersagt.

Die NeS GmbH bietet auf der Netto-Internetseite auch hochpreisige Waren an, die mehr als 1.000 Euro kosten, erläutert der vzbv. Kunden, die als Zahlungsmittel "Vorkasse" wählten, sollten den vollen Rechnungsbetrag innerhalb von sieben Tagen nach der Bestellung zahlen. Der Kaufvertrag sei laut einer Klausel in den AGB des Anbieters erst mit der Zustellung der Ware zustande gekommen. Als Lieferzeit habe das Unternehmen für Paketzustellungen "ca. 1 bis 3 Werktage" und bei Lieferung per Spedition "ca. 10 Werktage" genannte. Bei Vorkasse sollten sich diese Lieferzeiten um drei Werktage verlängern und am Tag der Zahlungsanweisung beginnen. Kunden hätten also den Kaufpreis leisten müssen, ohne dass bereits ein Vertrag zustande gekommen ist.

Das OLG Nürnberg sei der Auffassung des vzbv gefolgt, dass diese Vorkasse-Regelung Kunden unangemessen benachteiligt und gegen einen wesentlichen Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches verstößt. Kunden von netto-online seien durch die Zahlungsaufforderung vor Vertragsabschluss rechtlich schlechter gestellt worden als bei einem bestehendem Kaufvertrag. Wenn das Unternehmen nicht lieferte, hätten sie zwar ihr Geld zurückverlangen können, nicht aber auf der Lieferung bestehen oder Schadensersatz verlangen.

Das Hinausschieben des Vertragsabschlusses bis zur Warenlieferung sei deshalb nach Auffassung des OLG für betroffene Verbraucher mit erheblichen Nachteilen verbunden. Sie müssten das gezahlte Geld über einen längeren Zeitraum entbehren, ohne sicher zu sein, dass die Ware geliefert wird. Kunden seien im Hinblick auf ihre Erfüllungs- und Ersatzansprüche weitgehend schutzlos gestellt.

Das OLG habe außerdem darauf hingewiesen, dass Kunden nicht erkennen könnten, wie lange sie an ihre Bestellung gebunden sind und wie

lange das Unternehmen befugt sein soll, ihr durch die Bestellung abgegebenes Angebot noch anzunehmen. Da die Lieferzeiten nur als Circa-Fristen angegeben waren, hätten sie selbst nach deren Ablauf keine Gewissheit.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 31.05.2024 zu Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 30.01.2024, 3 U 1594/23, rechtskräftig

Handelsübliches Preisschild: Outlet-Betreiber haftet nicht für Augenverletzung

Wenn sich im Zuge einer Kleideranprobe in einem Outlet eine Kundin durch ein übliches Preisschild am Auge verletzt, haftet der Betreiber dafür nicht. Dies hat das Landgericht (LG) München I entschieden und die Klage einer Kundin gegen einen Outlet-Betreiber abgewiesen.

Als eine Kundin in einem Outlet Store ein T-Shirt anprobierte, verletzte sie sich durch das daran angebrachte Preisschild am rechten Auge. Sie verlangt deswegen ein Schmerzensgeld von mindestens 5.000 Euro. Dem Betreiber des Outlet Stores wirft sie vor, ihm obliegende Verkehrssicherungspflichten verletzt zu haben. Das Preisschild sei aufgrund fehlender Sicherung und Erkennbarkeit gefährlich gewesen. Es habe sich ihr bei der Anprobe ins Auge geschlagen. Das habe dazu geführt, dass bei ihr eine Hornhauttransplantation durchgeführt werden müssen. Bis heute leide sie unter Schmerzen und sei weiterhin in ihrer Sicht eingeschränkt sowie besonders blendeempfindlich, machte die Kundin geltend.

Der Betreiber des Outlet Stores wandte ein, beim verwendeten Preisschild handle es sich um ein übliches Standardpreisschild in der Größe von circa 9 x 5 Zentimeter mit abgerundeten Ecken und einer flexiblen Rebschnur. Die Preisschilder seien durch ihre Größe und das Gewicht des Bündels deutlich fühlbar gewesen. Vergleichbare Fälle von aufgetretenen Verletzungen seien ihm nicht bekannt. Zudem sei es gesetzlich vorgeschrieben, entsprechende Preisschilder an den Waren anzubringen.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Sichernde Maßnahmen seien nur in dem Maße geboten, in dem sie ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren, führt das Gericht aus. Dabei müsse der Geschäftsbetreiber nicht für alle denkbar entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen. Es komme vielmehr auch entscheidend darauf an, welche Möglichkeiten der Geschädigte hat, sich vor erkennbaren Gefahrquellen selbst zu schützen.



Hier habe der Betreiber des Outlet Stores den an ihn gerichteten Verkehrssicherungspflichten Genüge getan. Für die Kundin sei das Vorhandensein eines Preisschildes erwartbar und das Treffen eigener Sicherheitsvorkehrungen zumutbar gewesen sei. Nach allgemeiner Lebenserfahrung werfe ein Kunde bereits vor der Anprobe einen Blick auf das Preisschild und könne daher ohne Weiteres selbst dafür sorgen, dass er sich bei der Anprobe nicht verletzt. Die Forderung der Kundin, gesondert auf das Vorhandensein von Preisschildern an der Kleidung hinzuweisen, hielt das Gericht für lebensfremd und nicht zumutbar.

Landgericht München I, Urteil vom 28.05.2024, 29 O 13848/23, nicht rechtskräftig

Zu viele Glücksspielgeräte aufgestellt: Gaststättengewerbe zu Recht untersagt

Unter anderem wegen illegaler Glücksspielgeräte muss eine Gaststättenbetreiberin hinnehmen, dass sie kein Gaststättengewerbe mehr ausüben darf. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen in einem Eilverfahren entschieden.

Konkret geht es um zwei nebeneinanderliegende Lokale in Bad Vilbel. Dort wurde Anfang 2024 bei einer Kontrolle durch die Stadt unter anderem festgestellt, dass die Gaststätten durch einen Wanddurchbruch verbunden waren. In den Lokalen wurden insgesamt acht Glücksspielautomaten und ein Sportwetterterminal festgestellt. Angemeldet waren lediglich vier Glücksspielautomaten. Bei den nicht angemeldeten Automaten fehlte eine Abfrage im Hinblick auf Nutzer, die wegen ihrer Spielsucht gesperrt sind. In den Lokalen fehlten zudem Hinweise zum Jugendschutzgesetz und zum Spielerschutz.

Die Stadt Bad Vilbel untersagte der Antragstellerin daraufhin die Ausübung des Gaststättengewerbes. Der Antragstellerin fehle die erforderliche Zuverlässigkeit. Hiergegen wandte die Antragstellerin im Eilverfahren ein, dass der Durchbruch zwischenzeitlich verschlossen worden sei. Die beiden Gaststätten seien trotz des Durchbruchs als gesonderte Gaststätten betrieben worden. Bei den nicht angemeldeten Automaten handele es sich um erlaubnisfreie Unterhaltungsspielgeräte.

Das VG Gießen ging von einer gewerberechtl. Unzuverlässigkeit der Antragstellerin aus. Dies folge aus der Vielzahl von Verstößen, die in den beiden Gaststätten festgestellt worden seien. Nach einer Auswertung der Polizei handele es sich bei den fraglichen Automaten tatsächlich um illegale Glücksspielgeräte. Darüber hinaus habe die Antragstellerin eine Vielzahl weiterer Verstöße begangen. Insbesondere habe ein Aushang des Jugendschutzgesetzes gefehlt und in einer Gaststätte sei keine Auf-

sicht über die Glücksspielgeräte gewährleistet gewesen. Der Wanddurchbruch habe zur Folge gehabt, dass die beiden Lokale als eine einheitliche Gaststätte zu bewerten seien und dort insgesamt sogar höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte hätten aufgestellt werden dürfen.

Die Beteiligten können gegen die Entscheidung Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 04.06.2024, 8 L 1356/24.GI, nicht rechtskräftig